

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 397/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 398/2004 des Rates vom 2. März 2004 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China** 15
- Verordnung (EG) Nr. 399/2004 der Kommission vom 3. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 31
- Verordnung (EG) Nr. 400/2004 der Kommission vom 3. März 2004 zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle 33

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Kommission

2004/209/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 28. Januar 2004 über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2004 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 103)** 36

2004/210/EG:

- ★ **Beschluss der Kommission vom 3. März 2004 zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt ⁽¹⁾** 45

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 397/2004 DES RATES**vom 2. März 2004****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Bettwäsche aus Baumwolle mit Ursprung in Pakistan**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 9,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN**1. Einleitung**

(1) Am 18. Dezember 2002 kündigte die Kommission im Wege einer im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichten Bekanntmachung die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren von Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt (nachstehend „Baumwollbettwäsche“ oder „Bettwäsche“ genannt) mit Ursprung in Pakistan⁽²⁾ in die Gemeinschaft an.

(2) Das Verfahren wurde auf einen Antrag hin eingeleitet, der im November 2002 vom „Committee of the Cotton and Allied Textile Industries of the European Communities“ (nachstehend „Eurocoton“ oder „Antragsteller“ genannt) im Namen von Herstellern gestellt wurde, auf die ein erheblicher Teil der gesamten Gemeinschaftsproduktion von Baumwollbettwäsche entfällt. Der Antrag enthielt Anscheinsbeweise für das Vorliegen von Dumping bei der genannten Ware und eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung, die als ausreichend angesehen wurden, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

(3) Die Kommission unterrichtete die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller und Einführer sowie deren Verbände, die Vertreter des betroffenen Ausfuhrlands, die antragstellenden Gemeinschaftshersteller sowie ihr bekannte Herstellerverbände und Verwender offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist eine Anhörung zu beantragen.

(4) Eine Reihe von ausführenden Herstellern in dem betroffenen Land und einige Gemeinschaftshersteller, -verwender und -einführer legten ihren Standpunkt schriftlich dar. Alle Parteien, die innerhalb der vorgenannten Frist einen entsprechenden Antrag stellten und nachwiesen, dass besondere Gründe für ihre Anhörung sprachen, erhielten Gelegenheit, gehört zu werden.

(5) Es wurde vorgebracht, dass zwischen der Antragstellung und der Einleitung mehr als 45 Tage verstrichen waren. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Grundverordnung gilt ein Antrag als an dem ersten Arbeitstag nach Eingang als Einschreiben bei der Kommission oder nach Ausstellen einer Empfangsbestätigung durch die Kommission gestellt. Die Empfangsbestätigung wurde am Donnerstag, dem 31. Oktober 2002 ausgestellt. Da Freitag, der 1. November 2002 ein öffentlicher Feiertag war, fiel der erste Arbeitstag nach dem Ausstellen der Empfangsbestätigung durch die Kommission auf Montag, den 4. November 2002. Daher ist der 4. November 2002 als Datum der Antragstellung anzusehen.

(6) Die Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens wurde am 18. Dezember 2002 veröffentlicht und somit eindeutig innerhalb von 45 Tagen nach der Antragstellung. Folglich wurde die Bekanntmachung innerhalb der in Artikel 5 Absatz 9 der Grundverordnung festgelegten Frist veröffentlicht.

2. Stichprobenverfahren

Ausführer/Hersteller

(7) Angesichts der Vielzahl der von diesem Verfahren betroffenen ausführenden Hersteller gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es erforderlich sein könnte, mit einem Stichprobenverfahren gemäß Artikel 17 der Grundverordnung zu arbeiten.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. C 316 vom 18.12.2002, S. 6.

- (8) Damit eine Stichprobe gebildet werden konnte, wurden die ausführenden Hersteller aufgefordert, sich innerhalb von 15 Tagen nach der Einleitung des Verfahrens selbst zu melden und grundlegende Informationen für die Zwecke der Auswahl einer Stichprobe zu übermitteln.
- (9) Insgesamt 178 Unternehmen übermittelten die erforderlichen Informationen, aber nur 156 Unternehmen wiesen Produktion und der Verkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft in dem Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis 30. September 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt oder „UZ“ abgekürzt) aus und wünschten in die Stichprobe einbezogen zu werden. Diese Unternehmen wurden zunächst als kooperierende Parteien angesehen.
- (10) Da keines dieser Unternehmen repräsentative Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware auswies, die zur Bestimmung des Normalwerts gemäß Artikel 2 Absätze 1, 3 oder 6 der Grundverordnung herangezogen werden konnten, ersuchte die Kommission die pakistanischen Behörden, sich mit allen ihnen bekannten Bettwäscheherstellern mit Inlandsverkäufen in Verbindung zu setzen und ihnen eine weitere Frist zur Übermittlung von Informationen über entsprechende Verkäufe einzuräumen. Es gingen jedoch keine Antworten mit Angaben zu Unternehmen mit repräsentativen Inlandsverkäufen ein.
- (11) In Absprache mit den ausführenden Herstellern, den pakistanischen Behörden und ihr bekannten Verbänden von Herstellern/Ausführern wählte die Kommission eine Stichprobe gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Grundverordnung auf der Grundlage der größten repräsentativen Ausfuhrmenge aus, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnte. Die Kommission schlug zunächst vor, eine Stichprobe von fünf Unternehmen zu bilden, auf die 29,5 % der Ausfuhren aus Pakistan in die Gemeinschaft entfielen, und setzte die pakistanischen Behörden und Verbände von Herstellern/Ausführern hiervon in Kenntnis. Die pakistanischen Behörden, die Rechtsvertreter einiger dieser Unternehmen und ein Ausführerverband schlugen vor, anstelle bestimmter der vorgeschlagenen Unternehmen andere Unternehmen in die Stichprobe einzubeziehen, mit der Begründung, dass dies eine größere Repräsentativität, eine bessere geografische Abdeckung und die Einbeziehung von Unternehmen gewährleisten würde, die bereits in einem vorausgegangenen Antidumpingverfahren für die Stichprobe ausgewählt worden waren. Dem Vorbringen dieser Parteien wurde insoweit gefolgt, wie es mit den Kriterien des Artikels 17 Absatz 1 der Grundverordnung vereinbar war, d. h. mit der Bestimmung, dass eine Stichprobe das Größte repräsentative Volumen von Produktion, Verkäufen oder Ausfuhren abdecken sollte, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden können. Deshalb wurde der sechstgrößte pakistanische Ausführer ebenfalls in die Stichprobe einbezogen.
- (12) Die sechs Unternehmen der Stichprobe, auf die, gemessen an der Menge, mehr als 32 % der Bettwäscheausfuhren aus Pakistan in die Gemeinschaft im UZ entfielen, wurden aufgefordert, den Antidumpingfragebogen, wie in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens festgelegt, zu beantworten.
- (13) Drei nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen beantragten eine individuelle Untersuchung. Angesichts der Größe der Stichprobe und der Kompliziertheit des Falls (wegen u. a. der Vielzahl der Warentypen) teilte die Kommission den betreffenden Unternehmen mit, dass eine endgültige Entscheidung über individuelle Untersuchungen erst im Anschluss an die Kontrollbesuche bei den Unternehmen der Stichprobe und unter gebührender Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Zeit getroffen werden würde. Aus den unter Randnummer (35) dargelegten Gründen waren die Voraussetzungen für die Durchführung von Kontrollbesuchen in Pakistan nicht gegeben, so dass es nicht möglich war, Anträgen auf individuelle Untersuchung stattzugeben.
- Gemeinschaftshersteller
- (14) In Anbetracht der Vielzahl von Gemeinschaftsherstellern, die den Antrag unterstützten, und gemäß Artikel 17 der Grundverordnung kündigte die Kommission in der Bekanntmachung über die Einleitung des Verfahrens an, dass sie beabsichtigte, unter den Gemeinschaftsherstellern auf der Grundlage des größten repräsentativen Volumens von Produktion und Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die in angemessener Weise in der zur Verfügung stehenden Zeit untersucht werden konnten, eine Stichprobe zu bilden. Zu diesem Zweck forderte die Kommission die Unternehmen auf, Informationen über Produktion und Verkäufe der betroffenen Ware zu übermitteln.
- (15) Auf der Grundlage der eingegangenen Antworten wählte die Kommission fünf Unternehmen in drei Mitgliedstaaten aus. Bei der Auswahl wurden die Produktions- und Verkaufsmengen geprüft, um die für den Markt repräsentativste Stichprobe zu bilden.
- (16) Die Kommission sandte Fragebogen an die Unternehmen der Stichprobe. Zwei dieser fünf Unternehmen waren nicht in der Lage, eine vollständige Liste aller Verkäufe an unabhängige Abnehmer im Untersuchungszeitraum zu übermitteln und wurden daher als nur zum Teil kooperierend angesehen.
- 3. Untersuchung**
- (17) Antworten auf den Fragebogen gingen ein von fünf in die Stichprobe einbezogenen antragstellenden Gemeinschaftsherstellern, den sechs in die Stichprobe einbezogenen Herstellern in Pakistan, drei ausführenden Herstellern, die eine individuelle Untersuchung beantragten, und zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft.
- (18) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie für die Ermittlung von Dumping, Schädigung und Schadensursache und die Untersuchung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben der folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:

Gemeinschaftshersteller:

- Bierbaum Unternehmensgruppe GmbH & Co.KG, Deutschland;
- Descamps S.A., Frankreich;
- Gabel Industria Tessile S.p.A., Italien;
- Vanderschooten S.A., Frankreich;
- Vincenzo Zucchi S.p.A., Italien;

Unabhängige Einführer in der Gemeinschaft:

- Blanche Porte S.A., Frankreich;
- Richard Haworth, Vereinigtes Königreich;

Ausführer/Hersteller in Pakistan:

- Gul Ahmed Textile Mills Ltd, Karatschi;
- Al-Abid Silk Mills, Karatschi (teilweise Prüfung).

- (19) Die Untersuchung von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2002. Die Untersuchung der für die Schadensermittlung relevanten Entwicklungen betraf den Zeitraum von 1999 bis zum Ende des ÜZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).
- (20) Da bestimmte Aspekte im Zusammenhang mit dem Dumping, der Schädigung, der Schadensursache und dem Gemeinschaftsinteresse eine weitere Prüfung erforderten, wurden keine vorläufigen Antidumpingmaßnahmen eingeführt.

(24) Es wurde geltend gemacht, dass an „institutionelle“ Verwender verkaufte gebleichte Bettwäsche von der Untersuchung ausgenommen werden müsste, weil diese Ware nicht wie die betroffene Ware behandelt werden dürfe. So wurde behauptet, dass gebleichte Bettwäsche i) sich in technischer Hinsicht von bedruckter und/oder gefärbter Bettwäsche unterscheidet, ii) nicht mit der in der Gemeinschaft hergestellten Ware austauschbar sei, bei der es sich um bedruckte und/oder gefärbte Bettwäsche handele, und iii) andere Endverwender (Krankenhäuser und Hotels) aufweise.

(25) Die Untersuchung ergab, dass es zwar unterschiedliche Gewebeerdelungsverfahren (Bleichen, Färben, Bedrucken) gibt, alle Veredelungserzeugnisse aber austauschbar sind und auf dem Gemeinschaftsmarkt miteinander konkurrieren. Ferner wurde festgestellt, dass in der Gemeinschaft auch gebleichte Bettwäsche hergestellt wird und dass dieser Typ der betroffenen Ware nicht ausschließlich von einer bestimmten Kategorie von Verwendern verwendet wird.

(26) Obwohl sich die Waren im Hinblick auf Gewebbindung, Gewebeerdelung, Aufmachung und Größe, Verpackung usw. unterscheiden können, werden alle Typen in diesem Verfahren als eine Ware angesehen, da sie die gleichen materiellen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen die gleiche Verwendung haben.

B. WARE UND GLEICHARTIGE WARE**1. Ware**

- (21) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ursprung in Pakistan, die derzeit den KN-Codes ex 6302 21 00 (TARIC-Codes 6302 21 00 81, 6302 21 00 89), ex 6302 22 90 (TARIC-Code 6302 22 90 19), ex 6302 31 10 (TARIC-Code 6302 31 10 90), ex 6302 31 90 (TARIC-Code 6302 31 90 90) und ex 6302 32 90 (TARIC-Code 6302 32 90 19) zugewiesen wird. Dazu gehören Bettlaken (Spannbettlaken und Betttücher) sowie Bettdecken- und Kissenbezüge, die entweder einzeln oder als Garnitur verpackt zum Verkauf angeboten werden.
- (22) Die zur Herstellung von Bettwäsche verwendeten Baumwollgewebe werden durch zwei Zahlenpaare gekennzeichnet. Das erste Paar gibt die Feinheit (bzw. das Gewicht) des für die Kett- bzw. die Schussfäden verwendeten Garns an. Das zweite Zahlenpaar gibt jeweils die Anzahl der Kett- und Schussfäden pro Zentimeter bzw. pro Inch an.
- (23) Die Gewebe werden gebleicht, gefärbt oder bedruckt. Dann werden sie zugeschnitten und zu Bettlaken, Spannbetttüchern, Bettdecken- und Kissenbezügen unterschiedlicher Maße verarbeitet. Die fertige Ware wird einzeln oder als Garnitur verpackt zum Verkauf angeboten.

2. Gleichartige Ware

(27) Es wurde geprüft, ob es sich bei der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Baumwollbettwäsche und der in Pakistan hergestellten und auf dem Gemeinschaftsmarkt bzw. auf dem Inlandsmarkt verkauften Baumwollbettwäsche um gleichartige Waren handelte.

(28) Die Untersuchung ergab, dass trotz unterschiedlicher Verfahren der Gewebeerdelung (Bleichen, Färben, Bedrucken) alle Veredelungserzeugnisse die gleichen materiellen Eigenschaften aufweisen und im Wesentlichen die gleiche Verwendung haben.

(29) Daher wurde der Schluss gezogen, dass trotz der Abweichungen zwischen den in der Gemeinschaft hergestellten und den zur Ausfuhr in die Gemeinschaft oder auf dem Inlandsmarkt der betroffenen Länder verkauften Warentypen keine Unterschiede in den grundlegenden Eigenschaften und Verwendungen der verschiedenen Modelle und Qualitäten von Baumwollbettwäsche bestanden. Deshalb wurden die für den pakistanischen Inlandsmarkt und die zur Ausfuhr aus Pakistan bestimmten Waren und die von den Gemeinschaftsherstellern hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Ware als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

C. DUMPING

Analyse der von den Ausführern der Stichprobe übermittelten Informationen vor den Kontrollbesuchen

- (30) Alle sechs Unternehmen, die für die Stichprobe ausgewählt worden waren, beantworteten den Fragebogen. Die Analyse der von diesen ausführenden Herstellern übermittelten Antworten vor den Kontrollbesuchen zeigte, dass alle ausführenden Hersteller der Stichprobe zu niedrig veranschlagte Kosten auswiesen, was in unrealistischen und übermäßigen Gewinnen für die Verkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft resultierte. Die Vergleiche der Ausführpreise mit den von den Unternehmen jeweils angegebenen Produktionskosten ergaben je nach Unternehmen Gewinne bei den Verkäufen der betroffenen Ware in die Gemeinschaft, ausgedrückt als Prozentsatz des Umsatzes, von über 20 % bis nahezu 40 %, wobei der Durchschnitt bei über 30 % lag. Diese Spannen standen außerdem in krassem Gegensatz zu den durchschnittlichen negativen Gewinnspannen (-9,4 % des Umsatzes), die von denselben Unternehmen für Verkäufe der betroffenen Ware in andere Länder ausgewiesen wurden, sowie im Gegensatz zu der durchschnittlichen Gewinnspanne von 1,6 % des Umsatzes, die für Ausfuhren von anderen Textilwaren, einschließlich sehr ähnlicher Waren (verarbeitete Gewebe, Tischwäsche, Gardinen), mit vergleichbaren Kostenstrukturen angegeben wurden, die an dieselbe Art von Abnehmern oder sogar an dieselben Abnehmer verkauft wurden. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass die geprüften Bücher, für den UZ bzw. einen sich weitgehend über den UZ erstreckenden Zeitraum, der betreffenden Unternehmen, die nahezu ausschließlich Textilwaren herstellen und verkaufen, eine durchschnittliche Gesamtgewinnspanne von rund 5 % des Umsatzes auswiesen.
- (31) Abgesehen von ihrer offensichtlichen kommerziellen Unglaubwürdigkeit standen die für die Ausfuhren der betroffenen Ware in die Gemeinschaft angegebenen Gewinne außerdem deutlich im Widerspruch zu allen anderen verfügbaren Informationen über die Gewinne, die mit der aus Pakistan in die Gemeinschaft ausgeführten betroffenen Ware erzielt wurden, darunter auch Informationen, die von den ausführenden Herstellern der Stichprobe selbst zur Verfügung gestellt wurden.
- (32) In ihrer Stellungnahme zur Schädigung erklärten die ausführenden Hersteller, dass die geringe Rentabilität bei Bettwäsche für diesen Wirtschaftszweig typisch ist, der durch große Produktionsmengen und einen äußerst scharfen Wettbewerb gekennzeichnet ist. Ferner wurde erläutert, dass eine Gewinnspanne von 2 % bis 3 % als normal anzusehen sei. Ein anderer, nicht in die Stichprobe einbezogener ausführender Hersteller machte geltend, dass 2 % bis 5 % eine normale Gewinnspanne seien. Nach der Unterrichtung bestritten alle ausführenden Hersteller, dass diese Aussagen mit Bezug auf die Rentabilität ihrer Bettwäscheausfuerverkäufe in die Gemeinschaft gemacht wurden. Sie erklärten, dass sich diese Aussagen auf Gewinnspannen bezogen, die für Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft als annehmbar angesehen wurden. Hierzu ist zu bemerken, dass diese Aussagen (i) während einer Anhörung gemacht wurden; (ii) sich auf die Bettwäscheindustrie im Allgemeinen bezogen; und (iii) durch die Antworten auf gezielte Fragen zur Rentabilität der Bettwäscheausfuhren pakistanischer Ausführer in die Gemeinschaft bestätigt wurden. Außerdem übermittelte ein unabhängiger, im Namen von Einführern handelnder Vertreter ähnliche Angaben. Zudem ist allgemein bekannt, dass auf dem

Bettwäschemarkt in der Gemeinschaft in der Tat große Konkurrenz herrscht, so dass angesichts der Vielzahl an Wettbewerbern und des offenen Marktes die von den pakistanischen ausführenden Herstellern ausgewiesenen Gewinnspannen nicht als glaubwürdig angesehen werden konnten.

- (33) Die verfügbaren Informationen deuteten ausnahmslos darauf hin, dass die angegebenen Gewinne zu hoch veranschlagt waren, und da die angegebenen Ausführpreise mit jenen in den Eurostat-Statistiken übereinstimmten, war die Annahme vertretbar, dass dies auf die zu niedrig veranschlagten Produktionskosten zurückzuführen war, die für die betroffene Ware angegeben wurden. Dies ist umso wichtiger angesichts der Tatsache, dass in Ermangelung repräsentativer Verkäufe auf dem Inlandsmarkt der Normalwert rechnerisch anhand der Produktionskosten ermittelt werden musste.

Störung der Kontrollbesuche

- (34) Die Kommission bemühte sich gemäß Artikel 16 der Grundverordnung um eine Prüfung der äußerst unglaubwürdigen Angaben in den Antworten auf den Antidumpingfragebogen, die von den sechs Unternehmen der Stichprobe übermittelt worden waren.
- (35) Während des Kontrollbesuchs bei dem zweiten Unternehmen erhielt die Kommission eine anonyme schriftliche Morddrohung, die persönlich an die die Kontrollbesuche durchführenden Beamten gerichtet war. Angesichts der gezielten, persönlich an die Kommissionsbeamten gerichteten Morddrohung vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Durchführung der Kontrollbesuche nicht gegeben waren und dass diese Umstände die Untersuchung erheblich behinderten. Folglich mussten die Kontrollbesuche abgebrochen werden.
- (36) Aus diesen Gründen konnte eine umfassende Prüfung nur in den Betrieben eines ausführenden Herstellers vorgenommen werden, während in den Betrieben eines weiteren ausführenden Herstellers eine teilweise Prüfung durchgeführt wurde. Auf die Ausfuhren dieser beiden Unternehmen entfallen mehr als 50 % des gesamten cif-Wertes der Ausfuhren in die Gemeinschaft der ausführenden Hersteller in der Stichprobe.

Ergebnisse des teilweisen Kontrollbesuches

- (37) Der Kontrollbesuch bei dem ersten Unternehmen bestätigte, dass irreführende Informationen über die Kosten und Preisfestsetzungsstrategie des Unternehmens übermittelt worden waren. Obwohl das Unternehmen vorgebracht hatte, dass für die betroffene Ware detaillierte Kostenkonten geführt wurden, wurde vor Ort behauptet, dass keine solchen Kostenrechnungen oder entsprechende Unterlagen verfügbar waren. Somit lagen keine sonst üblicherweise in den Aufzeichnungen von Unternehmen enthaltenen Beweise vor, denen zufolge die angegebenen Kosten für die betroffene Ware tatsächlich stimmten und diese Kosten die Kosten in Verbindung mit der Produktion und dem Verkauf der betroffenen Ware angemessen widerspiegeln. Selbst als dem Unternehmen aufgezeigt wurde, dass solche Beweise seinen eigenen Angaben nach vorhanden sein müssten, wurde der Zugang zu diesen Beweisen verweigert. Zudem wurden Informationen über die Kosten der gleichartigen in andere Länder ausgeführten Ware verlangt, aber nicht vorgelegt.

- (38) Ferner wurden Beweise dafür gefunden, dass die Buchführung des Unternehmens nicht mit den „Generally Accepted Accounting Principles“ (GAAP — allgemein anerkannte Buchführungsgrundsätze) Pakistans im Einklang stand, dies gilt insbesondere für die Bewertung des Vorratsvermögens. Außerdem gab das Unternehmen im Rahmen des Kontrollbesuches zu, dass — entsprechend anderer verfügbarer Informationen (vgl. Randnummer (32)) — die verschiedenen Ausfuhrländer auf dem Gemeinschaftsmarkt stark miteinander konkurrieren, was ebenfalls darauf schließen ließ, dass die von diesem Unternehmens für Verkäufe der betroffenen Ware angegebenen hohen Gewinne in der Tat nicht annehmbar waren.
- (39) Die teilweise Prüfung im Rahmen des Kontrollbesuches in den Betrieben des zweiten Unternehmens ergab, dass die Preisfestsetzungsstrategien für Bettwäscheverkäufe in die Gemeinschaft einerseits und auf andere Märkte andererseits sich nicht nennenswert unterschieden und nicht zu so stark divergierenden Gewinnspannen, wie sie das Unternehmen angegeben hatte, führen konnten. Die für Verkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft angegebenen Gewinnspannen überstiegen bei weitem die Spannen, die bei der internen Preisfestsetzung und bei Verhandlungen mit Abnehmern zugrunde gelegt wurden. Es wurden keine Beweise dafür vorgelegt, dass bei Bettwäscheverkäufen in die Gemeinschaft so viel höhere Gewinne erzielt wurden als bei Verkäufen in Drittländer. Außerdem konnten die Angaben zu den Produktionskosten und die Bewertung der Lagerbestände der betroffenen Ware, die eigentlich zur Verfügung hätten stehen müssen, nicht geprüft werden.
- (40) In Anbetracht der unter Randnummer (35) dargelegten Vorkommnisse sah sich die Kommission zu der Schlussfolgerung gezwungen, dass die von den übrigen ausführenden Herstellern der Stichprobe übermittelten Informationen nicht geprüft werden konnten, da die Kontrollbesuche abgebrochen werden mussten.
- (41) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung werden, wenn festgestellt wird, dass eine betroffene Partei falsche oder irreführende Angaben gemacht hat, diese Angaben nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Die Kontrollbesuche entkräfteten nicht die vertretbare Annahme, dass die von den anderen Unternehmen in der Stichprobe jeweils übermittelten Informationen falsch waren. Die Angaben zu den Kosten und Gewinnen der betroffenen Ware konnten daher insofern nicht akzeptiert werden, als sie nicht geprüft werden konnten, und den verfügbaren Informationen war eindeutig zu entnehmen, dass diese Angaben falsch waren. Daher musste der Schluss gezogen werden, dass alle Unternehmen der Stichprobe nicht mitarbeiteten im Sinne des Artikels 18 Absatz 1 der Grundverordnung.
- (42) Nach Artikel 17 Absatz 4 der Grundverordnung kann eine neue Stichprobe gebildet werden, wenn einige oder alle ausgewählten Parteien in einem Maße, dass wahrscheinlich das Ergebnis der Untersuchung maßgeblich beeinflussen wird, nicht zur Mitarbeit bereit sind. Hierzu ist zu bemerken, dass die an die Kommissionsbeamten gerichtete Morddrohung nicht zurückgezogen worden ist und nichts darauf hinwies, dass diese Drohung nur für die Zeit der Kontrollbesuche durch die Kommissionsbeamten bei den Unternehmen der Stichprobe galt. Daher war es der Kommission nicht möglich, eine neue Stichprobe zu bilden und Kontrollbesuche abzustatten. Folglich mussten die Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden.
- (43) Die ausführenden Hersteller wurden darüber unterrichtet, dass die Kommission zu dem Schluss gelangt war, dass sie falsche oder irreführende Angaben gemacht hatten, sowie über den Grund für die Zurückweisung dieser falschen oder irreführenden Angaben und darüber, dass gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die besten verfügbaren Informationen zugrunde gelegt werden würden. Wie in Artikel 18 Absatz 4 der Grundverordnung vorgesehen erhielten sie die Möglichkeit, innerhalb der festgesetzten Frist weitere Erläuterungen zu geben.
- (44) Gemäß Artikel 18 Absatz 1 der Grundverordnung werden unwahre oder irreführende Informationen nicht berücksichtigt, und die verfügbaren Informationen können zugrunde gelegt werden. Die Kommission prüfte die verfügbaren Informationen, die es ermöglichen würden, die Dumpingspanne zu ermitteln, und zwar den Antrag, die Antworten der ausführenden Hersteller der Stichprobe auf den Fragebogen und die Antworten von drei ausführenden Herstellern, die eine individuelle Untersuchung nach Artikel 17 Absatz 3 der Grundverordnung beantragt hatten, sowie die von mehreren interessierten Parteien vorgelegten Informationen und die amtlichen Einfuhrstatistiken von Eurostat.
- (45) In Bezug auf den Antrag des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Anscheinsbeweise für eine Dumpingspanne von 45,1 % enthielt, wurde festgestellt, dass die Daten, die zur Berechnung dieser Dumpingspanne herangezogen wurden, weniger repräsentativ waren als die Angaben der ausführenden Hersteller, vor allem was die Vielzahl verschiedener Modelle der aus Pakistan ausgeführten betroffenen Ware angeht.
- (46) Die Antworten auf den Antidumpingfragebogen der drei Unternehmen, die eine individuelle Untersuchung beantragten, wurden ebenfalls geprüft, und es wurde festgestellt, dass sie so mangelhaft und unzutreffend waren, dass eine hinreichend genaue Sachaufklärung übermäßig erschwert würde.
- (47) Folglich wurde davon ausgegangen, dass insgesamt, obwohl einige unwahre Informationen darin enthalten waren, die ursprünglich zwecks Bildung einer Stichprobe eingeholten Antworten der ausführenden Hersteller bis zu einem gewissen Grad als beste verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden konnten. Selbstverständlich mussten die Antworten, die durch die Ergebnisse der Kontrollbesuche und die von diesen Parteien im weiteren Verlauf übermittelten Informationen widerlegt wurden, korrigiert werden.
- (48) Hierzu ist zu bemerken, dass gemäß Artikel 18 der Grundverordnung die Zugrundelegung der verfügbaren Informationen zu einem Ergebnis führen kann, dass für die Parteien weniger günstig ist, als wenn sie mitgearbeitet hätten. Da die ermittelte Dumpingspanne für alle pakistanischen ausführenden Hersteller der betroffenen Ware zugrunde gelegt werden würde, verwendete die Kommission äußerste Sorgfalt darauf, das sanktionierende Element für die Nichtmitarbeit nicht zum Tragen kommen zu lassen.

Notwendigkeit der Berechnung einer Dumpingspanne für alle ausführenden Hersteller

- (49) Aus den Informationen, die von den interessierten Parteien übermittelt und zur Berichtigung der Angaben über die jeweiligen Kosten der ursprünglich sechs in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen herangezogen wurden, ging eine durchschnittliche Ausfuhrerzeuger-Gewinnspanne bei der betroffenen Ware von 2 % bis 5 % hervor. Diese Größenordnung wurde auch von den ausführenden Herstellern selbst bestätigt und wurde, wie unter Randnummer (32) dargelegt, als vertretbar angesehen. Es wurde jedoch die Auffassung vertreten, dass diese Gewinnspanne zwar im Durchschnitt auf alle ausführenden Hersteller zutrifft, aber nicht notwendigerweise jedem einzelnen Unternehmen gerecht wurde. Angesichts der Tatsache, dass die verfügbaren Informationen der Kommission nur ermöglichten eine durchschnittliche Gewinnspanne für die Ausfuhr der betroffenen Ware zu errechnen, wurde es für angemessen erachtet, eine Dumpingspanne für alle ausführenden Hersteller zu ermitteln.
- (50) Die ausführenden Hersteller behaupteten, dass für jedes Unternehmen individuell eine individuelle Dumpingspanne ermittelt werden hätte müssen. Ihrer Auffassung nach ging aus den Berechnungen hervor, dass die Kommission in der Lage war, für jedes Unternehmen eine individuelle Dumpingspanne zu berechnen.
- (51) Die Notwendigkeit, eine allgemeine Dumping-Spanne zu berechnen, ist das Ergebnis der folgenden Überlegungen: Die Gewinnspannen von Ausfuhrverkäufen, die von den ausführenden Herstellern in ihren Fragebogenantworten angegeben wurden, konnten nicht verwendet werden und waren deshalb zu korrigieren. Diese Korrektur wurde vorgenommen, indem man für alle ausführenden Hersteller eine Gewinnspanne bei Ausfuhrverkäufen von 3,5 % verwendete, (die Frage wird vollständig in Randnummer (56) erklärt). Dies bedeutete auch, dass die Zuteilungen der Produktionskosten, der betroffenen Ware, wie sie dargestellt war in den Fragebogenantworten nicht korrekt waren und deshalb gemäß Artikel 18 der Grundverordnung entsprechend angepasst werden mussten. Somit hatte die falsche Angabe des Gewinns bei den Ausfuhrverkäufen wichtigen Folgewirkung auf die Kostenzuteilungen für jeden ausführenden Hersteller. Noch wichtiger, die Tatsache, dass eine durchschnittliche Gewinnspanne als beste verfügbare Informationen für alle ausführenden Hersteller verwendet werden musste, war ein Hauptgrund um zu folgern, dass es ungeeignet wäre, individuelle Zollsätze für jeden einzelnen ausführenden Hersteller zu errechnen. Tatsächlich liegt es in der Natur einer durchschnittlichen Gewinnspanne, dass die entsprechenden einzelnen Gewinnspanne zu einem gewissen Grad variieren. In diesem Fall war die Abweichung bedeutend, da die Spanne der angegebenen möglichen Gewinnspannen zwischen 2 % und 5 % variierte. Mit anderen Worten, während die Institutionen ausreichend zufrieden sind, dass die verwendete durchschnittliche Gewinnspanne angebracht ist, ist diese durchschnittliche Gewinnspanne — angesichts der wichtigen Auswirkungen für die anderen Elemente des rechnerisch ermittelten Normalwertes und somit für die Dumping-Kalkulationen im allgemeinen — eindeutig keine Basis, um einen individuellen Zollsatz zu ermitteln. Dies ist so, weil dies zu

ungerechtfertigt hohen Dumping-Spannen für einige ausführende Hersteller und zu ungerechtfertigt niedrigen Dumping-Spannen für einige andere ausführenden Hersteller führen würde, verglichen mit einer Situation, in der die wirklichen individuelle Gewinnzahlen d.h. jene, die im Falle der vollständigen Zusammenarbeit festgestellt würden, verwendet worden wären. Somit verband die Tatsache an sich, dass eine durchschnittliche Gewinnspanne für Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware verwendet werden musste, die Ermittlungen für jeden einzelnen Produzenten miteinander.

- (52) Die ausführenden Hersteller behaupteten, dass die Tatsache, dass sie die Unterrichtung mit individuellen Berechnungen und individuellen Dumping-Beträgen erhalten haben, zeigt, dass die Institutionen auch individuelle Zollsätze für sie errechnen hätten können. Jedoch sollte die Tatsache, dass ein individueller Zollsatz aus den oben dargelegten Gründen nicht angebracht ist, nicht mit den Informationen verwechselt werden, die jedem einzelnen ausführenden Hersteller im Rahmen der Unterrichtung bereitgestellt wurden. Tatsächlich erhielten alle die vollständige Berechnung, die die oben erwähnte Gewinnspanne von 3,5 % reflektierte, um die Transparenz zu gewährleisten und um jedem einzelnen ausführenden Hersteller zu ermöglichen, die Berechnungen der Kommission zu überprüfen. Dies stellt jedoch die Gründe für eine landesweite Dumping-Spanne beziehungsweise einen Zollsatz, wie im vorhergehenden Absatz skizziert, nicht in Frage.

Normalwert

- (53) Da die Unternehmen der Stichprobe keine Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware im Sinne des Artikels 2 Absatz 2 der Grundverordnung tätigten, d.h. die mindestens 5 % der Ausfuhrverkäufe der betroffenen Ware in die Gemeinschaft entsprachen, konnten die Inlandsverkäufe der gleichartigen Ware nicht als Grundlage für die Ermittlung des Normalwertes herangezogen werden.
- (54) In Ermangelung repräsentativer Inlandsverkäufe anderer Hersteller musste der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Grundverordnung rechnerisch ermittelt werden, und zwar anhand der Fertigungskosten der ausgeführten Typen der betroffenen Ware zusätzlich eines angemessenen Betrags für Verwaltungs-, Vertriebs- und Gemeinkosten (nachstehend „VVG-Kosten“ genannt) und für Gewinne, der gemäß Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung bestimmt wurde.
- (55) Wie unter Randnummer (41) festgestellt wurde, ergab die Untersuchung, dass die Angaben zu den Produktionskosten und infolge dessen zu den Gewinnspannen der Ausfuhr der betroffenen Ware falsch waren.
- (56) Von den angegebenen Produktionskosten wurden nur die Fertigungskosten korrigiert, da die angegebenen VVG-Kosten den Feststellungen zufolge mit den geprüften Büchern der Unternehmen im Einklang standen. Die Gewinne, die die Unternehmen, die ursprünglich für die Stichprobe ausgewählt worden waren, für die Ausfuhr der betroffenen Ware auswiesen, wurden auf 3,5 % des Umsatzes berichtigt und somit auf eine durchschnittliche Gewinnspanne, die angeblich für diese Verkäufe normal war. Der Betrag,

um den die Ausführungsgewinne der betroffenen Ware nach unten berichtigt wurden, wurde auf der Grundlage des Umsatzes auf die Ausführverkäufe anderer Waren und auf die Inlandsverkäufe aufgeteilt, damit die Gewinne insgesamt im Einklang mit den geprüften Büchern der Unternehmen standen.

- (57) Die ausführenden Hersteller und zwei Verbände machten geltend, dass es nicht vertretbar sei, eine solche Gewinnspanne als angemessen für die Ausfuhren aus Pakistan auf den Gemeinschaftsmarkt anzusehen und gleichzeitig davon auszugehen, dass eine Gewinnspanne von 6,5 % der angemessene Mindestgewinn für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft war.
- (58) Wie unter Randnummer (105) dargelegt, ergab die Untersuchung, dass die Ausfuhren aus Pakistan in dem untersten Marktsegment stark vertreten waren, während es sich bei den Verkäufen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Regel um Markenware handelte. Deshalb wurde die Auffassung vertreten, dass ausgehend von diesen Faktoren die Differenz in der Rentabilität vertretbar war.
- (59) Ausgehend von den Ergebnissen der Kontrollbesuche und der Analyse der Antworten musste eine Reihe von Berichtigungen an den Kostenverteilungsmethoden vorgenommen werden, die die Unternehmen ausschließlich für die Zwecke dieser Untersuchung entwickelt hatten; dies galt auch für die Aufteilung der Abgabenerstattung und Verpackungskosten.
- (60) Für das Unternehmen, dessen Angaben vollständig geprüft wurden, mussten auch die ausgewiesenen Gewinne bei den Inlandsverkäufen berichtigt werden, um sie mit den in Pakistan angewandten GAAP in Einklang zu bringen.
- (61) Da für keinen der untersuchten ausführenden Hersteller oder für andere, der Kommission bekannte Ausführer oder Hersteller Daten über die tatsächlichen VVG-Kosten und Gewinne bei Produktion und Verkäufen der gleichartigen Ware und auch keine Informationen für die gleiche allgemeine Warenkategorie verfügbar waren, gab es keine andere Möglichkeit, als in Anwendung von Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung eine andere vertretbare Methode zur Festsetzung eines Betrags für die VVG-Kosten und Gewinne anzuwenden.
- (62) Zur Festsetzung des Betrags für die VVG-Kosten und für die Gewinne wurde der Durchschnitt der von allen sechs ursprünglich für die Stichprobe ausgewählten Unternehmen angegebenen Beträge worden waren, für die VVG-Kosten und für die Gewinne bei Inlandsverkäufen an unabhängige Abnehmer, nach den unter den Randnummern (56) und (60) dargelegten Berichtigungen, zugrunde gelegt. Diese Daten wurden als vertretbare Grundlage angesehen, da sie sich auf Inlandsverkäufe von Textilwaren (einschließlich Garnen, roher Gewebe, veredelter Gewebe und Bekleidung) an unabhängige Abnehmer bezogen und es sich dabei um die einzigen Daten handelte, die für Inlandsverkäufe in Pakistan verfügbar waren. Es liegen keine Informationen vor, die den Schluss zuließen, dass der auf diese Weise ermittelte Gewinn höher ist als der Gewinn, den andere Ausführer oder Hersteller bei Verkäufen von Waren der gleichen

allgemeinen Warenkategorie auf dem Inlandsmarkt in Pakistan erzielen, wie in Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe c) der Grundverordnung festgelegt.

Ausfuhrpreis

- (63) Die Angemessenheit der von den ausführenden Herstellern angegebenen Ausfuhrpreise wurde geprüft. Allen verfügbaren Informationen, einschließlich der Ergebnisse der teilweisen Prüfung in Pakistan, der Prüfung der Angaben der Einführer und der Eurostat-Statistiken, zufolge waren die Ausfuhrpreise korrekt angegeben worden.
- (64) Alle Unternehmen verkauften ihre Ausfuhren in die Gemeinschaft direkt an unabhängige Einführer. Die Ausfuhrpreise dieser Unternehmen wurden daher gemäß Artikel 2 Absatz 8 der Grundverordnung auf der Grundlage der von diesen unabhängigen Einführern tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise ermittelt.
- (65) Wie von den betroffenen Unternehmen beantragt wurden die Ausfuhrverkäufe aus veralteten Beständen und die per Luftfracht gelieferten Verkäufe bei den Dumpingberechnungen nicht berücksichtigt, da es sich bei diesen Verkäufen angeblich nicht um Geschäfte im normalen Handelsverkehr handelte. Auf diese Verkäufe entfiel ein nur geringfügiger Anteil an den angegebenen Ausfuhrverkäufen.

Vergleich

- (66) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung gebührende Berichtigungen vorgenommen für den Einfuhrabgaben und indirekte Steuern, Preisnachlässe und Rabatte, Transport-, Versicherungs-, Bereitstellungs-, Verlade- und Nebenkosten, Verpackungs- und Kreditkosten, Provisionen und Wechselkurse, die die Preisvergleichbarkeit beeinflussten.
- (67) Alle Unternehmen beantragten eine Berichtigung für Abgabenrückerstattungen nach Artikel 2 Absatz 10 Buchstabe b) der Grundverordnung. Die von der pakistanischen Regierung erstatteten Beträge überstiegen jedoch bei weitem die Beträge, die als Einfuhrabgaben oder indirekte Steuern auf in der betroffenen Ware enthaltene Materialien entrichtet worden waren. Folglich nahm die Kommission entsprechende Berichtigungen nur in Höhe der Beträge vor, die tatsächlich für die gleichartige Ware und für materiell darin enthaltene Materialien entrichtet wurden, wenn sie für den Verbrauch im Ausfuhrland bestimmt war, bzw. für die in die Gemeinschaft ausgeführte Ware erstattet wurden.
- (68) Die ausführenden Hersteller machten geltend, die Berichtigung für Abgabenrückerstattungen müsse für den vollen Betrag gewährt werden, der von der pakistanischen Regierung erstattet wurde, unabhängig davon, ob die Abgaben von den ausführenden Herstellern oder von ihren örtlichen Rohstofflieferanten entrichtet worden waren. Es lagen jedoch keine Beweise dafür vor, dass für die von örtlichen Zulieferern bezogenen Rohstoffe Einfuhrabgaben oder indirekte Steuern gezahlt worden waren. Das Argument wurde daher zurückgewiesen.

Dumpingspanne

- (69) Gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung wurde die Dumpingspanne durch einen Vergleich des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts eines jeden Warentyps mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis desselben Warentyps ermittelt.
- (70) Dieser Vergleich ergab eine durchschnittliche Dumpingspanne für alle pakistanischen ausführenden Hersteller von, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 13,1 %.

D. WIRTSCHAFTSZWEIG DER GEMEINSCHAFT

- (71) In der Gemeinschaft wird die betroffene Ware hergestellt von:
- Herstellern, in deren Namen der Antrag gestellt wurde; alle Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, (nachstehend „Gemeinschaftshersteller der Stichprobe“ genannt) waren auch Antragsteller;
 - anderen Gemeinschaftsherstellern, die keine Antragsteller waren und an der Untersuchung nicht mitarbeiteten.
- (72) Die Kommission prüfte, ob alle vorgenannten Unternehmen als Gemeinschaftshersteller im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung angesehen werden konnten. Das Output aller vorgenannten Unternehmen stellt die Gemeinschaftsproduktion dar.
- (73) Dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gehören 29 Gemeinschaftshersteller an, die mit der Kommission zusammenarbeiteten, darunter die fünf Gemeinschaftshersteller der Stichprobe. Auf diese Hersteller entfallen 45 % der Baumwollbettwäscheproduktion in der Gemeinschaft. Sie werden daher als „Wirtschaftszweig der Gemeinschaft“ im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

E. SCHÄDIGUNG**1. Vorbemerkungen**

- (74) Angesichts der Tatsache, dass unter den Unternehmen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft eine Stichprobe gebildet wurde, erfolgte die Bewertung der für die Schadensuntersuchung relevanten Trends von Produktion, Produktivität, Verkäufen, Marktanteil, Beschäftigung und Wachstum auf der Grundlage von Informationen über den gesamten Wirtschaftszweig der Gemeinschaft. Die Trends von Preisen und Rentabilität, Cashflow, Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten und Investitionen, Lagerbeständen, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung, Kapitalrendite (RoI) und Löhnen wurden hingegen anhand von Informationen über die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe analysiert.

2. Gemeinschaftsverbrauch

- (75) Der Verbrauch in der Gemeinschaft wurde anhand der von Eurocoton ausgewiesenen Produktionsmengen der Gemeinschaftshersteller abzüglich der von Eurostat

ausgewiesenen Ausfuhrmengen zuzüglich der ebenfalls von Eurostat ausgewiesenen Einfuhren aus Pakistan und den anderen Drittländern ermittelt. Von 1999 bis zum UZ stieg der sichtbare Gemeinschaftsverbrauch kontinuierlich von 173 651 Tonnen auf 199 881 Tonnen, d. i. um 15 %.

3. Einfuhren aus dem betroffenen Land*a) Menge und Marktanteil*

- (76) Die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Pakistan in die Gemeinschaft stiegen, gemessen an der Menge, von 36 000 Tonnen im Jahr 1999 auf 49 300 Tonnen im UZ; dies entspricht einer Zunahme um 37 % im Bezugszeitraum. Nach einem Rückgang auf 31 800 Tonnen im Jahr 2000 stiegen die Einfuhren erneut auf 35 500 Tonnen im Jahr 2001. Von 2001 bis zum Untersuchungszeitraum stiegen sie drastisch um fast 14 000 Tonnen, d. h. um mehr als ein Drittel.
- (77) Der entsprechende Marktanteil fiel von 20,7 % im Jahr 1999 auf 17,2 % im Jahr 2000. Danach stieg er auf 18,9 % im Jahr 2001 und weiter auf 24,7 % im UZ.

b) Preise

- (78) Die durchschnittlichen Preise der Ausfuhren aus Pakistan stiegen von 5,95 EUR/kg im Jahr 1999 auf 6,81 EUR/kg im Jahr 2000. In den Folgejahren wurden sie zunächst auf 6,34 EUR/kg im Jahr 2001 und dann auf 5,93 EUR/kg im UZ gesenkt.

c) Preisunterbietung

- (79) Für die Zwecke der Preisunterbietungsanalyse wurden je Warentyp die unabhängigen Abnehmern auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung gestellten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreise mit den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen der betreffenden Einfuhren verglichen. Der Vergleich wurde nach Abzug von Preisnachlässen und Rabatten vorgenommen. Die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurden auf die Stufe ab Werk gebracht. Für die betroffenen Einfuhren wurden die cif-Preise nach gebührender Berichtigung für Zölle und nach der Einfuhr angefallene Kosten zugrunde gelegt.
- (80) Dieser Vergleich ergab, dass die betroffene Ware mit Ursprung in Pakistan im UZ in der Gemeinschaft zu Preisen verkauft wurde, die, ausgedrückt als Prozentsatz der Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, mehr als 50 % darunter lagen.

4. Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (81) Gemäß Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung prüfte die Kommission alle relevanten Wirtschaftsfaktoren und -indizes, die die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen.

- (82) So wurde geprüft, ob sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weiterhin von den Auswirkungen bisheriger Subventions- oder Dumpingpraktiken erholt, hierfür wurden jedoch keine Anzeichen festgestellt.
- (83) Es wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hätte keine bedeutende Schädigung erlitten, weil er durch mengenmäßige Beschränkungen geschützt wäre. Es ist in der Tat richtig, dass im UZ mengenmäßige Beschränkungen galten. Die internationale Rechtsgrundlage dieser mengenmäßigen Beschränkungen ist das WTO-Übereinkommen über Textilwaren und Bekleidung. Sie laufen am 31. Dezember 2004 aus. Die Mengen, die im Rahmen dieser Beschränkungen eingeführt werden können, machen einen erheblichen Anteil am Gemeinschaftsmarkt aus. Den Zahlen über den Verbrauch im UZ zufolge entspricht die Höchstmenge des Jahres 2002 im Falle Pakistans einem Marktanteil von rund 25 %. Hierzu ist ferner zu bemerken, dass diese Höchstmengen für Textilwaren im Rahmen unmittelbarer Verhandlungen festgesetzt werden, die dem in der Grundverordnung festgelegten analytischen Rahmen keine Rechnung tragen. Es kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass mengenmäßige Beschränkungen die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beeinflussen, aber die bloße Tatsache, dass solche Beschränkungen gelten, schließt nicht aus, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft geschädigt wird. Die Analyse der Daten im vorliegenden Fall zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz mengenmäßiger Beschränkungen eine bedeutende Schädigung erlitt. Dieses Vorbringen wird daher zurückgewiesen.
- a) *Daten über den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft insgesamt*
- Produktion, Beschäftigung und Produktivität
- (84) Das Produktionsvolumen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft stieg von 1999 bis zum UZ leicht von 37 700 Tonnen auf 39 500 Tonnen und somit um 5 %.
- (85) Die Zahl der Beschäftigten blieb im Wesentlichen konstant bei rund 5 500. Folglich stieg die Produktivität von 6,8 Tonnen/Beschäftigten im Jahr 1999 auf 7,2 Tonnen/Beschäftigten im UZ, d. i. um 6 % im Bezugszeitraum.
- Verkaufsmenge und Marktanteil
- (86) Im Bezugszeitraum stieg die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 4 % von 36 200 Tonnen im Jahr 1999 auf 37 800 Tonnen im UZ. Sie war 2001 auf 38 300 Tonnen gestiegen, ging im UZ aber zurück. Der mit diesen Verkäufen erzielte Umsatz stieg von 410 Mio. EUR im Jahr 1999 auf 441 Mio. EUR im Jahr 2001, fiel dann aber um 5 Prozentpunkte auf 420 Mio. EUR im UZ.
- (87) Obwohl der Verbrauch auf dem Gemeinschaftsmarkt im selben Zeitraum um 15 % zunahm, ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 20,8 % auf 18,9 % im UZ zurück. Der Marktanteil betrug von 1999 bis 2001 mehr oder weniger rund 20 % und ging zwischen 2001 und dem UZ um 1,5 Prozentpunkte zurück.
- Wachstum
- (88) Obgleich der Verbrauch in der Gemeinschaft von 1999 bis zum UZ um 15 % zunahm, stieg die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um nur 4 %. Auf der anderen Seite stieg die Gesamtmenge der Einfuhren im selben Zeitraum um 35 %, wobei die ausgeprägteste Zunahme von 120 000 Tonnen auf 139 000 Tonnen in den Zeitraum von 2001 bis zum UZ fiel. Während der Marktanteil der Einfuhren um mehr als 10 Prozentpunkte stieg, ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 20,8 % auf 18,9 % zurück. Dies bedeutet, dass das Marktwachstum zwischen 1999 und dem UZ dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft nicht gebührend zugute kam.
- b) *Daten über die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe*
- Lagerbestände, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung
- (89) Die Lagerbestände fluktuieren erheblich, da größtenteils auf Bestellung produziert wird und somit die Möglichkeit, ausschließlich auf Vorrat zu produzieren, eingeschränkt ist. Die Gemeinschaftshersteller der Stichprobe verzeichneten zwar eine Erhöhung der Lagerbestände, aber in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass die Lagerbestände kein relevanter Schadensindikator sind, weil die Bestände in diesem Wirtschaftszweig naturgemäß stark schwanken.
- (90) Bei nahezu allen Gemeinschaftsherstellern ließ sich die Produktionskapazität nur schwer ermitteln, weil das Herstellungsverfahren der gleichartigen Ware je nach Warentyp abgestimmt wird und den Einsatz unterschiedlicher Maschinen erfordert. Daher ist es nicht möglich, von der Kapazität einzelner Maschinen auf die Produktionskapazität insgesamt zu schließen. Außerdem vergeben einige der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe Teile der Herstellung an Auftragnehmer weiter.
- (91) Jedoch wurde für die Waren, die im Rahmen des Herstellungsverfahrens bedruckt werden, die Kapazität der entsprechenden Abteilungen als maßgeblicher Faktor für die Produktionskapazität aller Gemeinschaftshersteller der Stichprobe für bedruckte Bettwäsche angesehen. Die Untersuchung ergab, dass die Kapazitätsauslastung dieser Abteilungen kontinuierlich von 90 % auf 82 % zurückging.
- Preise
- (92) Die durchschnittlichen Preise der Gemeinschaftshersteller in der Stichprobe stiegen im Bezugszeitraum nach und nach von 13,3 EUR/kg auf 14,2 EUR/kg. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Durchschnittspreis sowohl hochwertige als auch billigere Typen der betroffenen Ware abdeckt und dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft gezwungen war, seine Verkäufe höherwertiger Nischenprodukte zu erhöhen, weil seine Waren auf dem Massenmarkt, auf dem große Mengen umgesetzt werden, durch Einfuhren aus Billigländern verdrängt wurden. Andererseits stiegen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft insgesamt geringfügig von 11,3 EUR/kg im Jahr 1999 auf 11,5 EUR/kg im Jahr 2001, fielen dann aber auf 11,1 EUR/kg im UZ.

— Investitionen und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

- (93) Von 1999 bis 2001 gingen die Investitionen erheblich zurück, und zwar von 7 Mio. EUR auf 2,5 Mio. EUR. Von 2001 bis zum UZ blieben sie eher konstant, und im UZ entsprachen sie lediglich 41 % des 1999 investierten Betrags.
- (94) Es gab weder Hinweise seitens des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft noch andere Anzeichen dafür, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Kapital für seine Tätigkeit hatte.
- (95) Es wurde vorgebracht, dass der Rückgang der Investitionen kein Beweis für eine Schädigung sei, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung geltend machte. Dieses Argument musste zurückgewiesen werden, da der Rückgang der Neuinvestitionen in keinem Zusammenhang mit Schwierigkeiten bei der Kapitalbeschaffung steht, sondern durch die Marktanteilverluste des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und den massiven Preisdruck auf dem Gemeinschaftsmarkt verursacht wurde.

— Rentabilität, Kapitalrendite (RoI) und Cashflow

- (96) Im Bezugszeitraum ging die Rentabilität der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe erheblich zurück, und zwar von 7,7 % im Jahr 1999 auf 4,4 % im UZ, d. h. um 42 %. Die RoI folgte diesem Trend, denn sie fiel von 10,5 % im Jahr 1999 auf 5,9 % im UZ und damit um 44 %.
- (97) Die pakistanischen ausführenden Hersteller machten geltend, dass der Rückgang der Rentabilität bei den fünf Herstellern der Stichprobe dem Anstieg der Löhne entspricht. Wie im Folgenden dargelegt, gingen die durchschnittlichen Arbeitskosten der Unternehmen der Stichprobe real um rund 3,6 % zurück. Außerdem sind die Löhne nur einer von mehreren Kostenfaktoren im Herstellungsverfahren, so dass ein Anstieg der Löhne nicht automatisch einen Rückgang der Rentabilität eines Unternehmens bewirkt. Deshalb musste dieses Argument zurückgewiesen werden.
- (98) Der mit der gleichartigen Ware erzielte Cashflow sank erheblich von 16,8 Mio. EUR im Jahr 1999 auf 11,3 Mio. EUR im UZ. Der Rückgang war im Jahr 2000 am ausgeprägtesten, als sich der Cashflow um 27 % verringerte. Von 2000 bis zum UZ fiel er um weitere 5 %. Da der Cashflow durch Schwankungen der Lagerbestände beeinflusst wurde, ist er ein nur begrenzt aussagekräftiger Indikator. Dennoch ist festzuhalten, dass der Rückgang des Cashflow im Bezugszeitraum jenem der anderen Wirtschaftsindikatoren entspricht, was die negative Entwicklung für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bestätigt, und dies sollte nicht als unerheblich angesehen werden.

— Löhne

- (99) Die Arbeitskosten stiegen im Bezugszeitraum um 3,3 % von 35,2 Mio. EUR im Jahr 1999 auf 36,3 Mio. EUR im UZ. Da die Zahl der Beschäftigten im Wesentlichen

konstant blieb, stiegen die durchschnittlichen Arbeitskosten ebenfalls von 29 100 EUR auf 30 300 EUR (gerundete Zahlen), d. h. um 4,2 %. Bei diesen Erhöhungen handelt es sich um nominelle Erhöhungen, die deutlich hinter dem Anstieg der Verbraucherpreise um mehr als 7,8 % im Bezugszeitraum zurückbleiben, was bedeutet, dass die realen Löhne um 3,6 % zurückgingen.

— Ausmaß des Dumpings

- (100) Angesichts der Menge und der Preise der gedumpten Einfuhren können die Auswirkungen der tatsächlichen Dumpingspanne, die ebenfalls erheblich ist, nicht als unerheblich angesehen werden.

5. Schlussfolgerung zur Schädigung

- (101) Die Prüfung der vorgenannten Faktoren ergab, dass sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1999 bis zum UZ verschlechterte. Die Rentabilität ging im Bezugszeitraum erheblich zurück, und der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sank um 9,1 %. Die Investitionen der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe nahmen deutlich ab, und die Rentabilität, die RoI und der Cashflow erfuhren einen bedeutenden Rückgang. Die Beschäftigung blieb im Wesentlichen konstant. Bei einigen Indikatoren war ein positiver Trend zu beobachten: im Bezugszeitraum nahmen der Umsatz und die Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft geringfügig zu. Die Produktivität und die Löhne stiegen leicht. Die durchschnittlichen Verkaufspreise der Hersteller der Stichprobe entwickelten sich im Bezugszeitraum nach oben, was jedoch zum Teil darauf zurückzuführen ist, dass sich die Hersteller auf den Verkauf teurerer Nischenprodukte verlegten. Es sei darauf hingewiesen, dass der Gemeinschaftsverbrauch im selben Zeitraum um 15 % stieg, während der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 9,1 % zurückging. Außerdem gingen die durchschnittlichen Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Bezugszeitraum zurück.
- (102) In Anbetracht des Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung erlitt.

F. SCHADENSURSACHE

1. Einführung

- (103) Gemäß Artikel 3 Absätze 6 und 7 der Grundverordnung wurde geprüft, ob die gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Pakistan den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einem Maße schädigten, das als bedeutend bezeichnet werden kann. Ferner wurden andere bekannte Faktoren als die gedumpten Einfuhren untersucht, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zur gleichen Zeit geschädigt haben könnten, um sicherzustellen, dass die durch diese anderen Faktoren verursachte Schädigung nicht den gedumpten Einfuhren zugerechnet wurde.

2. Auswirkungen der gedumpte Einfuhren

- (104) Die Einfuhren von Baumwollbettwäsche aus Pakistan in die Gemeinschaft stiegen, gemessen an der Menge, von 36 000 Tonnen im Jahr 1999 auf 49 300 Tonnen im UZ, d. h. um 37 %. Nach einem leichten Rückgang zwischen 1999 und 2000 stiegen die Einfuhren 2001 wieder und nahmen von 2001 bis zum UZ um 13 900 Tonnen zu. Der entsprechende Marktanteil fiel zunächst von 20,7 % im Jahr 1999 auf 17,2 % im Jahr 2000. Anschließend erhöhte er sich erheblich und betrug im UZ 24,7 %.
- (105) Die Analyse der Auswirkungen der gedumpte Einfuhren ergab, dass der Preis der entscheidende Wettbewerbsfaktor ist. Die Abnehmer bestimmen die Qualität und das Design der Ware, die sie bestellen wollen. Bei der Analyse der Kauf- und Verkaufsabläufe zeigte sich in diesem Fall, dass die Einführer und Händler vor der endgültigen Bestellung bei einem ausführenden Hersteller in Pakistan alle gewünschten Merkmale der Ware (Design, Farbe, Qualität, Maße usw.) genau festlegen; beim anschließenden Vergleich der Angebote der verschiedenen Hersteller ist im Wesentlichen der Preis Ausschlag gebend, da alle anderen Unterscheidungsmerkmale bereits bei der Angebotsanfrage festgelegt wurden oder aber bei vergleichbaren Waren später vom Einführer selbst verändert werden (z. B. Einnähen von Markenetiketten). Die Untersuchung ergab, dass die Preise der gedumpte Einfuhren erheblich unter jenen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und auch unter jenen anderer Ausführer in Drittländern lagen. Außerdem wurde festgestellt, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft weitgehend aus Marktsegmenten für Billigprodukte, wo die Einfuhren aus Pakistan stark vertreten sind, zurückziehen musste, was den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ebenfalls hervorhebt.
- (106) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Pakistan übten Druck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus und zwangen ihn einerseits, seine Preise zu senken, und andererseits, sich stärker auf Verkäufe teurerer Nischenprodukte zu verlegen.
- (107) Sowohl die Mengen als auch die Preise der Einfuhren aus Pakistan in die Gemeinschaft übten erheblichen Druck auf die Verkaufsmengen und Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft aus. Die mangelnde Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf dem Markt für Billigprodukte konnte durch die Verkäufe teurerer Nischenprodukte nicht ausgeglichen werden, so dass der Marktanteil, die Investitionen, die Rentabilität und die RoI des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich zurückgingen. Ferner wurde festgestellt, dass diese Einfuhren und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zeitlich zusammenfielen.

3. Auswirkungen anderer Faktoren

a) Subventionierte Einfuhren mit Ursprung in Indien

- (108) In dem parallelen Antisubventionsverfahren wurde festgestellt, dass subventionierte Einfuhren mit Ursprung in Indien dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung verursachten. Obwohl aus diesem Grund davon ausgegangen wird, dass die subven-

tionierten Einfuhren mit Ursprung in Indien zu der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitragen, kann angesichts der erheblichen und zunehmenden Mengen und niedrigen Preise der Einfuhren mit Ursprung in Pakistan nicht ausgeschlossen werden, dass die gedumpte Einfuhren aus Pakistan an sich ebenfalls eine bedeutende Schädigung verursachten.

b) Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern als Indien und Pakistan

- (109) Die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern als Indien und Pakistan stiegen von 51 400 Tonnen im Jahr 1999 auf 75 300 Tonnen im UZ. Ihr Marktanteil stieg von 29,6 % im Jahr 1999 auf 37,7 % im UZ. Der Großteil dieser Einfuhren hatte seinen Ursprung in der Türkei. Angesichts der Unternehmensverbindungen zwischen türkischen Unternehmen und in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen besteht eine gewisse Marktintegration in Form eines unternehmensinternen Handels zwischen ausführenden Herstellern in der Türkei und Wirtschaftsbeteiligten in der Gemeinschaft, die die Annahme zulässt, dass die Entscheidung, die betroffene Ware aus diesem Land einzuführen, nicht nur preislich begründet ist. Die für den UZ ermittelten durchschnittlichen Preise der Bettwäscheeinfuhren mit Ursprung in der Türkei bestätigen dies: sie lagen um fast 45 % über den entsprechenden Preisen der indischen und um 34 % über den Preisen der pakistanischen Ausführer. Es ist daher unwahrscheinlich, dass die Einfuhren mit Ursprung in der Türkei und nicht die gedumpte Einfuhren aus Pakistan Ursache der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft waren.
- (110) Die jeweiligen Marktanteile der anderen Drittländer (z. B. Rumänien, Bangladesch und Ägypten) sind erheblich niedriger und liegen bei höchstens 3,9 %, so dass es unwahrscheinlich ist, dass eine etwaige bedeutende Schädigung den Einfuhren aus diesen Ländern zuzuschreiben ist.
- (111) Die durchschnittlichen Preise der Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern außer Indien und Pakistan stiegen von 7,18 EUR/kg im Jahr 1999 auf 7,47 EUR/kg im Jahr 2001 und gingen im UZ geringfügig auf 7,40 EUR/kg zurück. Dennoch waren diese Preise im UZ rund 25 % höher als die Preise der Einfuhren aus Pakistan. Folglich übten die Einfuhren aus anderen Drittländern keinen so starken Preisdruck auf den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft aus wie die Einfuhren aus Pakistan. Ferner betrug der jeweilige Marktanteil dieser Drittländer weniger als 4 %. Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren mit Ursprung in anderen Drittländern als Indien und Pakistan den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpte Einfuhren aus Pakistan und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht widerlegten.

c) Nachfragerückgang

- (112) Es wurde geltend gemacht, dass die Nachfrage nach vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellter Bettwäsche mengenmäßig zurückging, weil sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf das obere Marktsegment konzentrierte, wo der Absatz geringer ist. Wie jedoch bereits zuvor herausgestellt, ging der Gesamtverbrauch der Gemeinschaft für Bettwäsche nicht zurück,

sondern stieg vielmehr im Bezugszeitraum. Die meisten Gemeinschaftshersteller haben unterschiedliche Produktlinien für unterschiedliche Marktsegmente. Mit den teuren Markenprodukten werden zwar höhere Gewinnspannen erzielt, sie wird aber auch nur in sehr kleinen Mengen verkauft. Um eine möglichst hohe Kapazitätsauslastung zu erzielen und die Fixkosten der Produktion zu decken, würde der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auch hohe Absätze im niedrigeren Marktsegment benötigen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass die Nachfrage in diesem Marktsegment gesunken ist. Auf diesem Marktsegment nehmen allerdings die Billigeinfuhren, die eine Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen, immer weiter zu. Angesichts des insgesamt gestiegenen Verbrauchs, der sich nicht auf ein bestimmtes Marktsegment beschränkt, kann die Nachfrage in der Gemeinschaft als solche nicht als ein Faktor betrachtet werden, der den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Pakistan und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerlegt.

d) *Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (113) Es wurde behauptet, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft führe Baumwollbettwäsche aus Pakistan ein und trage somit selbst zu der Schädigung bei. Nur einer der Gemeinschaftshersteller der Stichprobe führte im UZ tatsächlich Bettwäsche aus Pakistan ein, auf die allerdings nur ein geringer Teil seines Gesamtumsatzes entfiel (rund 2 %). Die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft getätigten Einfuhren der betroffenen Ware aus Pakistan können daher nicht als ein Faktor betrachtet werden, der den ursächlichen Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren aus Pakistan und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft widerlegt.

e) *Ausfuhrleistung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (114) Auf die Ausfuhren der in die Stichprobe einbezogenen Gemeinschaftshersteller entfielen nur knapp 0,5 % ihres Gesamtverkaufsvolumens. Dieser äußerst geringfügige Anteil von Ausfuhren an den Gesamtverkäufen kann somit nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beigetragen haben.

f) *Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft*

- (115) Auf die Entwicklung der Produktivität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft wurde in Abschnitt E (Schädigung) eingegangen. Da die Produktivität von 6,8 Tonnen/Beschäftigten im Jahr 1999 auf 7,2 Tonnen/Beschäftigten im UZ, d. h. um 6 % stieg, kann dieser Faktor nicht zur Schädigung des Wirtschaftszweigs beigetragen haben.

4. Schlussfolgerung

- (116) Der erhebliche Anstieg der Mengen und des Marktanteils der Einfuhren mit Ursprung in Pakistan insbesondere zwischen 2001 und dem UZ sowie der bedeutende Rückgang ihrer Verkaufspreise und die den Untersuchungsergebnissen zufolge hohe Preisunterbietungs-

spanne im UZ fielen zeitlich mit der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammen.

- (117) In dem parallelen Antisubventionsverfahren wurde festgestellt, dass die subventionierten Einfuhren mit Ursprung in Indien zu der bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft beitrugen. Diese Einfuhren wirkten sich jedoch nicht in einem solchen Maße aus, als dass die Schlussfolgerung des ursächlichen Zusammenhangs mit den gedumpten Einfuhren mit Ursprung in Pakistan entkräftet würde. Bezüglich der anderen möglichen Ursachen der Schädigung (Einfuhren aus anderen Drittländern als Indien und Pakistan, Nachfrage, Einfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sowie dessen Ausfuhrleistung und Produktivität) ergab die Untersuchung, dass sie den ursächlichen Zusammenhang zwischen den subventionierten Einfuhren und der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft nicht entkräfteten.
- (118) Aufgrund der vorstehenden Analyse, bei der die Auswirkungen aller bekannten Faktoren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ordnungsgemäß gegenüber den schädigenden Auswirkungen der gedumpten Einfuhren abgegrenzt wurden, wird der Schluss gezogen, dass die Einfuhren aus Pakistan dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft eine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 6 der Grundverordnung verursacht haben.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

1. Allgemeine Bemerkungen

- (119) Gemäß Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerung zum schädigenden Dumping zwingende Gründe für den Schluss vorlagen, dass die Einführung von Maßnahmen in diesem Fall dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderlaufen würde. Die Auswirkungen etwaiger Maßnahmen auf alle von diesem Verfahren betroffenen Parteien sowie eines Verzichts auf Maßnahmen wurden geprüft.

2. Wirtschaftszweig der Gemeinschaft

- (120) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wurde bedeutend geschädigt. Er erwies sich als eine überlebensfähige Industrie, die unter fairen Marktbedingungen konkurrieren kann. Die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist auf dessen Schwierigkeit zurückzuführen, der Konkurrenz durch die gedumpten Billigeinfuhren standzuhalten. Unter dem Druck der gedumpten Einfuhren sahen sich zudem mehrere Gemeinschaftshersteller gezwungen, ihre Produktion von Baumwollbettwäsche aufzugeben.
- (121) Es wird die Auffassung vertreten, dass durch die Einführung von Maßnahmen ein lauterer Wettbewerb auf dem Markt wiederhergestellt werden wird. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft dürfte dann in der Lage sein, seinen Absatz zu steigern und seine Verkaufspreise anzuhängen und damit die erforderlichen Gewinne zu erwirtschaften, um weitere Investitionen in seine Fertigungsstätten zu rechtfertigen.

(122) Sollten keine Maßnahmen eingeführt werden, wird sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter verschlechtern. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft wäre nicht in der Lage, Investitionen zur Ausweitung seiner Produktionskapazität zu tätigen und wirksam mit den Einfuhren aus Drittländern zu konkurrieren. Einige Unternehmen müssten ihre Produktion einstellen und ihre Beschäftigten entlassen.

(123) Daher wird der Schluss gezogen, dass die Einführung von Antidumpingmaßnahmen im Interesse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegt.

3. Einführer und Verwender

(124) An 17 Einführer und zwei Einführerverbände wurden Fragebogen gesandt. Nur von zwei unabhängigen Einführern in der Gemeinschaft gingen Antworten auf den Fragebogen ein.

(125) Bei beiden Einführer machte der Absatz der betroffenen Ware weniger als 5 % des Umsatzes aus. Die Gesamrentabilität der Einführer lag zwischen 2 % und 10 %. Da die beiden Einführer mit den Verkäufen der aus Pakistan eingeführten betroffenen Ware nur einen kleinen Teil ihres Umsatzes erzielen und viele Länder weder Antidumping- noch Ausgleichszöllen unterliegen, können die Auswirkungen der Einführung von Antidumpingzöllen als geringfügig angesehen werden.

(126) Fragebogen wurden an sechs Verwender und einen Verwenderverband gesandt. Von den Verwendern wurden keine Informationen übermittelt, aber in Stellungnahmen von Ikea und der Foreign Trade Association (FTA) wurden verschiedene Einwände vorgebracht.

(127) So wurde geltend gemacht, der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft sei nicht in der Lage, die gesamte Nachfrage nach Bettwäsche in der Gemeinschaft zu decken. Diesbezüglich sei daran erinnert, dass die Maßnahmen nicht darauf abzielen, Einfuhren in die Gemeinschaft zu verhindern, sondern vielmehr sicherstellen sollen, dass diese Einfuhren nicht zu schädigenden gedumpte Preisen erfolgen. Die Einfuhren aus den verschiedenen Ländern werden auch weiterhin einen erheblichen Teil der Nachfrage in der Gemeinschaft decken. Da für viele Länder weder Antidumping- noch Ausgleichszölle gelten, dürfte es nicht zu Versorgungsengpässen kommen.

(128) Es wurde behauptet, dass Endverbraucher, aber auch Großabnehmer wie Hotels und Krankenhäuser nicht auf billige Einfuhren von Bettwäsche verzichten könnten, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft keine Waren der billigeren Marktsegmente herstelle. Die Untersuchung ergab jedoch, dass fünf Gemeinschaftshersteller der Stichprobe nach wie vor Ware dieser unteren Marktsegmente herstellen. Es ist kein technischer Grund ersichtlich, warum die Produktion dieser Waren in der Gemeinschaft nicht gesteigert werden könnte. Da für viele Länder keine Antidumping- oder Ausgleichszölle gelten, werden weiterhin alternative Bezugsquellen verfügbar sein.

4. Schlussfolgerung zum Interesse der Gemeinschaft

(129) Aus den vorgenannten Gründen wird der Schluss gezogen, dass im Hinblick auf das Interesse der Gemeinschaft in diesem Fall keine zwingenden Gründe gegen die Einführung von Antidumpingzöllen sprechen.

H. ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

1. Endgültige Maßnahmen

(130) Um eine weitere Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft durch die gedumpte Einfuhren zu verhindern, sollten Antidumpingmaßnahmen eingeführt werden.

(131) Bei der Festsetzung der Höhe dieser Zölle wurde den ermittelten Dumpingspannen sowie dem Betrag Rechnung getragen, der zur Beseitigung der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erforderlich ist.

(132) Unter Berücksichtigung der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in dem Zeitraum 1999 bis 2000 erzielten Rentabilität wurde festgestellt, dass eine Gewinnspanne von 6,5 % des Umsatzes als das angemessene Minimum angesehen werden kann, das der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping erzielen könnte. Die notwendige Preiserhöhung wurde anschließend auf der Grundlage eines Vergleichs des bei der Untersuchung der Preisunterbietung bestimmten gewogenen durchschnittlichen Einfuhrpreises mit dem nicht schädigenden Preis der verschiedenen vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt verkauften Warentypen ermittelt. Der nicht schädigende Preis wurde durch eine Berichtigung des Verkaufspreises des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um die tatsächlichen Verluste/Gewinne im UZ zuzüglich der vorgenannten Gewinnspanne ermittelt. Jegliche sich aus dem Vergleich ergebende Differenz dann wurde als Prozentsatz des cif-Einfuhrgesamtwertes ausgedrückt.

(133) Es wurde von den Pakistanischen ausführenden Hersteller geltend gemacht, dass die Gewinnspanne von 6,5 % des Umsatzes über dem in anderen Untersuchungen betreffend dieselbe Ware ermittelten angemessenen Mindestgewinn lag. Dieses Argument musste zurückgewiesen werden, da der angemessene Mindestgewinn, von dem der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft ohne schädigendes Dumping ausgehen könnte, in jedem Verfahren auf der Grundlage der spezifischen Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Marktbedingungen und der bisherigen Ergebnisse des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in dem jeweiligen Verfahren neu ermittelt wird. Im vorliegenden Fall ergab die Untersuchung, dass eine Gewinnspanne von 6,5 % als angemessenes Minimum angesehen werden konnte, errechnet als Durchschnitt der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in den Jahren 1999 und 2000 erzielten Rentabilität.

(134) Da die Schadensbeseitigungsschwelle über der festgestellten Dumpingspanne lag, sollten sich die endgültigen Maßnahmen auf die Dumpingspanne stützen.

2. Verpflichtung

- (135) Die pakistanischen ausführenden Hersteller haben einen Vorschlag für eine Preisverpflichtung unterbreitet. Von diesem Verfahren waren jedoch mehr als 170 Ausführer betroffen, und für Bettwäsche charakteristisch sind Hunderte verschiedener Warentypen mit bestimmten Eigenschaften, die sich bei der Einfuhr nicht ohne Weiteres unterscheiden lassen. Daher ist es nahezu unmöglich, für jeden Warentyp einen stichhaltigen Mindestpreis zu bestimmen, den die Kommission ordnungsgemäß überwachen könnte. Außerdem würde auch die große Zahl an Ausführern die Überwachung einer Preisverpflichtung undurchführbar machen.
- (136) Ferner wurde festgestellt, dass die vorgeschlagenen Kategorien der betroffenen Ware, für eine Verpflichtung angeboten wurde, nicht geeignet waren, da innerhalb jeder einzelnen Kategorie erhebliche Preisunterschiede bestünden. Außerdem würde das schädigende Dumping durch die vorgeschlagenen Preise nicht beseitigt.
- (137) Unter diesen Umständen wurde davon ausgegangen, dass eine Preisverpflichtung nicht durchführbar wäre und nicht angenommen werden konnte —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhren von Bettwäsche aus reiner Baumwolle oder aus Baumwolle gemischt mit Chemiefasern oder Flachs (jedoch nicht mehrheitlich aus Flachs bestehend), gebleicht, gefärbt oder bedruckt, mit Ursprung in Pakistan, die derzeit den KN-Codes ex 6302 21 00 (TARIC-Codes 6302 21 00 81 und 6302 21 00 89), ex 6302 22 90 (TARIC-Code 6302 22 90 19), ex 6302 31 10 (TARIC-Code 6302 31 10 90), ex 6302 31 90 (TARIC-Code 6302 31 90 90) und ex 6302 32 90 (TARIC-Code 6302 32 90 19) zugewiesen wird, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für die von allen Unternehmen hergestellten Waren beträgt 13,1 %.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CULLEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 398/2004 DES RATES**vom 2. März 2004****zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾ (nachstehend „Grundverordnung“ genannt), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss,

in Erwägung nachstehender Gründe:

VERFAHREN**Geltende Maßnahmen**

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2496/97⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll in Form eines Wertzolls auf die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in der Volksrepublik China (nachstehend „China“ genannt) ein. Der endgültige Zollsatz bezogen auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, betrug 49 %. Hierzu ist anzumerken, dass die ursprünglichen Maßnahmen mit der Verordnung (EG) Nr. 2200/90⁽³⁾ eingeführt wurden und dass mit der Verordnung (EG) Nr. 2496/97 des Rates eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Auslaufens der Maßnahmen abgeschlossen wurde.

Überprüfungsantrag

- (2) Nach der Veröffentlichung einer Bekanntmachung⁽⁴⁾ über das bevorstehende Außerkrafttreten der gegenüber der Einfuhr von Silicium mit Ursprung in China geltenden Antidumpingmaßnahmen im März 2002 erhielt die Kommission einen Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung. Der Antrag wurde am 9. September 2002 von EURO-ALLIAGES, dem Verbindungsausschuss der Ferrolegierungsindustrien (nachstehend „Antragsteller“ genannt), im Namen der Hersteller, auf die 100 % der Gemeinschaftsproduktion von Silicium-Metall entfallen, gestellt. Im dem Antrag wurde behauptet, dass das Dumping und die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6.3.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1972/2002 (AbL. L 305 vom 7.11.2002, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 345 vom 16.12.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 198 vom 28.7.1990, S. 57. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1607/92 (AbL. L 170 vom 25.6.1992, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. C 67 vom 16.3.2002, S. 34.

- (3) Die Kommission kam nach Konsultationen im Beratenden Ausschuss zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um die Einleitung einer Überprüfung zu rechtfertigen, und veröffentlichte eine Bekanntmachung über die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahme⁽⁵⁾ gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung und leitete eine Untersuchung ein.

Untersuchung*Verfahren*

- (4) Die Kommission unterrichtete die antragstellenden Gemeinschaftsunternehmen, die bekanntermaßen betroffenen ausführenden Hersteller in China, Einführer/Händler, Verwender und Verwenderverbände sowie die Vertreter der chinesischen Regierung offiziell über die Einleitung des Verfahrens. Die betroffenen Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (5) Fragebogen wurden an alle, die offiziell von der Einleitung der Überprüfung unterrichtet wurden, sowie an die Parteien gesandt, die innerhalb der in der Bekanntmachung über die Einleitung gesetzten Frist einen Fragebogen angefordert hatten.
- (6) Drei antragstellende Gemeinschaftshersteller, ein ausführender Hersteller, ein Einführer und zwei Hersteller im Vergleichsland beantworteten den Fragebogen.

Interessierte Parteien und Kontrollbesuche

- (7) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Beurteilung des Gemeinschaftsinteresses als notwendig erachtete, und prüfte sie. In den Betrieben folgender Unternehmen wurden Kontrollbesuche durchgeführt:
- a) Ausführender Hersteller
Dalian DC Silicon Co., Ltd — Dalian, China;
 - b) Verbundene Einführer
Dow Corning Ltd, Barry, Wales, Vereinigtes Königreich;
 - c) Hersteller im Vergleichsland
Fesil ASA, Trondheim, Norwegen,
Elkem ASA, Oslo, Norwegen;
 - d) Gemeinschaftshersteller
Invensil, Pechiney Group, Paris, Frankreich,
Ferroatlantica, Madrid, Spanien,
R W Silicium, Pocking, Deutschland.

⁽⁵⁾ ABl. C 246 vom 12.10.2002, S. 9.

Untersuchungszeitraum

- (8) Die Untersuchung in Bezug auf das Anhalten oder Wiederauftreten von Dumping und Schädigung betraf den Zeitraum vom 1. Oktober 2001 bis zum 30. September 2002 (nachstehend „Untersuchungszeitraum“ genannt bzw. „UZ“ abgekürzt). Die Untersuchung der für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder Wiederauftretens der Schädigung relevanten Trends betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1998 bis zum Ende des UZ (nachstehend „Bezugszeitraum“ genannt).

Verfahren gegenüber anderen Ländern

- (9) Im Oktober 2002 wurde ein Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in Russland in die Gemeinschaft eingeleitet. Am 10. Juli 2003 wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 des Rates⁽¹⁾ ein vorläufiger Antidumpingzoll von 22,7 % bis zu 23,6 % eingeführt.

Ware und gleichartige Ware

- (10) Bei der betroffenen Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie bei der ursprünglichen Untersuchung, und zwar um Silicium-Metall mit Ursprung in China, das dem KN-Code 2804 69 00 zugewiesen wird (mit einem Gehalt an Silicium von weniger als 99,99 GHT). Es wird nur aufgrund der derzeitigen Klassifizierung in der Zollnomenklatur als „Silicium“ bezeichnet. Silicium mit einem höheren Reinheitsgrad, d. h. mit einem Siliciumgehalt von nicht weniger als 99,99 GHT, das hauptsächlich in der Industrie für elektronische Halbleiter verwendet wird, fällt unter einen anderen KN-Code und ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- (11) Silicium wird in Elektroreduktionsöfen durch karbothermische Reduktion von Quarz (Silika) mithilfe verschiedener Typen von Kohlenreduktionsmitteln hergestellt. Es wird in Form von Klumpen, Körnern, Granulat oder Pulver nach international anerkannten technischen Reinheitsspezifikationen angeboten. Silicium wird in erster Linie von zwei Wirtschaftszweigen verwendet, und zwar von der chemischen Industrie zur Herstellung von Methylchlorsilanen oder Trichlorsilanen und Tetrachlorsilicium und von der Aluminiumindustrie zur Herstellung von Aluminiumlegierungen — primäre und sekundäre Schmelze —, die für die Herstellung von Gusslegierungen für verschiedene Wirtschaftszweige, insbesondere die Autoindustrie, bestimmt sind.
- (12) Wie die vorherige Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ergab auch diese Untersuchung, dass das in China hergestellte und auf dem Inlandsmarkt verkaufte Silicium sowie das in die Gemeinschaft ausgeführte Silicium, das im Vergleichsland (Norwegen) hergestellte und dort auf dem Inlandsmarkt verkaufte Silicium sowie das von den antragstellenden Gemeinschaftsherstellern hergestellte und in der Gemeinschaft verkaufte Silicium dieselben grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweisen und derselben grundlegenden

Verwendung zugeführt werden. Daher werden sie als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung angesehen.

- (13) Es ging jeweils eine Stellungnahme der chinesischen Regierung und der chinesischen Handelskammer der Einführer und Ausführer von Metall, Mineralien und Chemikalien zu den verschiedenen Qualitäten der betroffenen Ware und der gleichartigen Ware ein. Diese Stellungnahmen wurden jedoch nicht mit entsprechenden Beweisen versehen. Darüber hinaus wurden sie erst in einem sehr späten Stadium des Verfahrens übermittelt. Die zu der betroffenen Ware eingegangenen Stellungnahmen wurden daher zurückgewiesen.

WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS DES DUMPINGS

- (14) Gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung wurde geprüft, ob derzeit Dumping vorlag und falls ja, ob ein Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Anhalten des Dumpings führen würde.

Vorbemerkungen

- (15) Von den sechs in dem Antrag genannten chinesischen ausführenden Herstellern arbeitete lediglich einer an der Untersuchung mit. Eurostat-Daten zufolge entfielen auf diesen Hersteller mehr als 80 % der gesamten chinesischen Ausfuhren in die EU. Von den anderen chinesischen ausführenden Herstellern wurden keine Informationen übermittelt, so dass die diese ausführenden Hersteller betreffenden Feststellungen gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen werden mussten.
- (16) Im UZ der vorherigen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen betrug das Volumen der Siliciumeinfuhren aus China in die Gemeinschaft 10 199 Tonnen. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen gingen die betreffenden Einfuhren im Jahr 1998 auf 4 168 Tonnen zurück, gegen Ende des UZ hatten sie jedoch erneut zugenommen und betrugen 14 454 Tonnen.
- (17) In der ursprünglichen Untersuchung entfiel im UZ auf die Einfuhren aus China ein Marktanteil von 9,3 %. Der Marktanteil der betreffenden Einfuhren machte 3,8 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs im UZ der vorherigen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen aus. Nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen fiel dieser Marktanteil 1998 zwar auf 1,4 %, stieg jedoch während des UZ wieder an und erreichte 3,9 % des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs der betroffenen Ware.

Dumping im UZ

- (18) Gemäß Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung ging die Kommission nach derselben Methode vor wie in der ursprünglichen Untersuchung.

⁽¹⁾ ABl. L 339 vom 24.12.2003, S. 3.

Vergleichsland

- (19) Da es sich bei China um eine im Übergang befindliche Volkswirtschaft handelt, musste gemäß Artikel 2 Absatz 7 der Grundverordnung der Normalwert auf der Grundlage von Informationen ermittelt werden, die in einem geeigneten Drittland mit Marktwirtschaft gesammelt wurden.
- (20) Wie bereits in der vorherigen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen wurde auch in der Bekanntmachung über die Einleitung dieser Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen Norwegen als Vergleichsland für die Zwecke der Ermittlung des Normalwerts vorgeschlagen.
- (21) Die chinesischen ausführenden Hersteller waren mit dem Vorschlag nicht einverstanden und führten an, Brasilien oder Südafrika seien geeigneter, insbesondere weil der Wettbewerb und die Marktbedingungen in diesen Ländern mit der Situation in China eher vergleichbar seien. Der betreffende Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erhob Einwände dagegen, dass diese Länder herangezogen wurden, und zwar zum einen aufgrund der starken Abwertung der brasilianischen Landeswährung und zum anderen aufgrund des fehlenden Wettbewerbs in Südafrika, in dem nur ein Unternehmen die betroffene Ware herstellte. Außerdem war keiner der bekannten Hersteller in diesen beiden Ländern zur Mitarbeit in dem Verfahren bereit, obwohl sie durch die Kommission zur Mitarbeit aufgefordert worden waren; Brasilien und Südafrika konnten daher nicht als Vergleichsländer herangezogen werden.
- (22) In Bezug auf Norwegen wurde festgestellt, dass es sich um einen der weltweit größten Hersteller von Silicium handelt, mit zwei miteinander in Wettbewerb stehenden einheimischen Herstellern. Norwegen ist den Untersuchungsergebnissen zufolge ein offener Markt ohne Einfuhrzölle auf Silicium, und es werden beträchtliche Mengen aus Brasilien und China eingeführt. Norwegen hat zudem Zugang zu kostengünstiger Energie und dadurch einen natürlichen Vorteil, während China den übermittelten Informationen zufolge nicht über einen vergleichbaren Vorteil verfügt.
- (23) Daher wird festgestellt, dass es sich bei Norwegen um ein geeignetes Vergleichsland handelt. Die Kommission nahm Kontakt zu den zwei bekannten Herstellern von Silicium in Norwegen auf und beide erklärten sich zur Mitarbeit bereit.

Normalwert

- (24) Was die Ermittlung des Normalwerts betrifft, so wurde zunächst festgestellt, dass das Volumen der Inlandsverkäufe der norwegischen Hersteller verglichen mit dem Ausfuhrvolumen Chinas aussagekräftig war. Der Normalwert wurde entweder auf der Grundlage des im normalen Handelsverkehr erzielten, gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreises, der von unabhängigen Abnehmern gezahlt wurde, oder, in den Fällen, in denen diese Inlandsverkäufe keinen Gewinn einbrachten, auf der Grundlage des rechnerisch ermittelten Normalwerts ermittelt. Diesbezüglich ist anzumerken, dass nur für einen geringen Anteil der Ausfuhren ein rechnerisch

ermittelter Normalwert zugrunde gelegt werden musste. Die rechnerische Ermittlung des Normalwertes erfolgte durch Addition eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (VVG-Kosten) sowie einer angemessenen Gewinnspanne zu den Produktionskosten in Norwegen. In allen Fällen wurden die VVG-Kosten und der Gewinn nach der ersten in Artikel 2 Absatz 6 der Grundverordnung dargelegten Methode ermittelt.

Ausfuhrpreis

- (25) Was die Ausfuhren in die Gemeinschaft betrifft, so waren die meisten Verkäufe des kooperierenden ausführenden Herstellers in China Verkäufe an ein verbundenes Unternehmen in der Gemeinschaft, das das eingeführte Silicium zu Silikonen weiterverarbeitete. Normalerweise würden diese Ausfuhrpreise nicht zur Ermittlung des Ausfuhrpreises herangezogen werden, da sie durch die Geschäftsverbindung beeinflusst sein könnten. Da jedoch festgestellt wurde, dass die in Rechnung gestellten Preise mit den in den einschlägigen Fachmagazinen genannten Marktpreisen sowie mit den Preisen übereinstimmten, die von einem anderen chinesischen ausführenden Hersteller, der nicht kooperierte, jedoch an dasselbe Unternehmen in der EU im UZ Waren ausführte, in Rechnung gestellt wurden, wurde beschlossen, diese Preise für die Ermittlung des Ausfuhrpreises zugrunde zu legen. Der Ausfuhrpreis wurde demnach auf der Grundlage der von dem kooperierenden ausführenden Hersteller zur Verfügung gestellten Daten sowie der Daten des nicht kooperierenden ausführenden Herstellers und der verbleibenden Eurostat-Daten ermittelt. Hierzu ist anzumerken, dass das Ausfuhrvolumen des kooperierenden ausführenden Herstellers 80 % der von Eurostat erfassten Einfuhren ausmachte und somit höher war als das gesamte Volumen der im UZ der vorherigen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen aus der Volksrepublik China eingeführten betroffenen Ware.

Vergleich

- (26) Im Interesse eines fairen Vergleichs des Normalwerts mit dem Ausfuhrpreis auf der Stufe ab Werk wurden gemäß Artikel 2 Absatz 10 der Grundverordnung auf Antrag gebührende Berichtigungen für nachweislich die Preise und deren Vergleichbarkeit beeinflussende Unterschiede vorgenommen. Berichtigungen wurden für Unterschiede bei den Transport-, Versicherungs-, Entlade- und Kreditkosten vorgenommen.

Dumpingspanne

- (27) Die Dumpingspanne wurde gemäß Artikel 2 Absatz 11 der Grundverordnung auf der Grundlage eines Vergleichs des gewogenen durchschnittlichen Normalwerts mit dem gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreis, die auf vorstehende Weise ermittelt wurden, bestimmt. Dieser Vergleich ergab das Vorliegen von Dumping. Die als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, ausgedrückte Dumpingspanne von 12,5 % war erheblich, wenngleich deutlich niedriger als die in vorherigen Untersuchungen festgestellten Beträge.

Schlussfolgerung

- (28) Die Untersuchung ergab, dass das Einfuhrvolumen der betroffenen Ware aus China höher war als im UZ der vorherigen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen und dass die Einfuhren weiterhin eindeutig zu gedumpten Preisen erfolgten. Die Untersuchung ergab keine Hinweise darauf, dass das Dumping aufhören bzw. der Umfang des Dumpings zurückgehen würde, sollten die Maßnahmen außer Kraft treten. Daher wurde der Schluss gezogen, dass ein Anhalten des Dumpings wahrscheinlich ist.

Entwicklung der Einfuhren im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen

- (29) Es wurde auch für angemessen erachtet, zu prüfen, ob das Volumen der Einfuhren aus China im Falle eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen ansteigen würde. Zu diesem Zweck wurden die folgenden Faktoren bewertet: die Entwicklung der Ausfuhr- und/oder der Produktionskapazität und das Ausfuhrverhalten der chinesischen ausführenden Hersteller auf Drittlandsmärkten.

Ausfuhrverkäufe und ungenutzte Kapazitäten des kooperierenden ausführenden Herstellers

- (30) Die Untersuchung ergab, dass das kooperierende Unternehmen seine Produktion der betroffenen Ware zu 100 % ausführte, und zwar hauptsächlich in die EU. Ferner wurde festgestellt, dass dieses Unternehmen über beachtliche Überkapazitäten verfügt, die kürzlich verdoppelt wurden. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Großteil der Ausfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung zollfrei an ein verbundenes Unternehmen in der EU ausgeführt wurde, das die betroffene Ware zur Weiterverarbeitung verwendete. Mit anderen Worten, diese Ausfuhren gelangten nie in den zollrechtlich freien Verkehr in der Gemeinschaft, konkurrierten aber mit der Ware anderer Anbieter von Silicium auf dem Gemeinschaftsmarkt. Im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen böte sich demnach ein zusätzlicher Anreiz für diesen Ausführer, weitere Mengen der betroffenen Ware zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur aktiven Veredelung auf den Gemeinschaftsmarkt zu bringen.

Produktion und Kapazitätsauslastung des chinesischen Wirtschaftszweigs

- (31) Dem Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen zufolge, der sich diesbezüglich auf Informationen aus dem Metal Bulletin von August 2001 stützt, beläuft sich die gesamte Produk-

tionkapazität in China für die betroffene Ware auf rund 1 203 000 Tonnen pro Jahr. Der Antrag stützt sich ferner auf Informationen einer führenden unabhängigen Forschungsgruppe, der zufolge die Produktionskapazität im Jahr 2002 rund 600 000 Tonnen betrug. Die Produktionsmenge in China wurde für dieses Jahr auf rund 400 000 Tonnen geschätzt. Auf dieser Grundlage läge die Kapazitätsauslastung in China zwischen 33 % und 66 % und die ungenutzte Produktionskapazität käme im günstigsten Fall mindestens der Hälfte des gesamten Gemeinschaftsverbrauchs gleich. Bei günstigen Marktbedingungen könnte sich die Produktionskapazität in China darüber hinaus schnell erhöhen lassen.

- (32) Die große verfügbare Produktionskapazität in China zeugt davon, dass die Hersteller in der Lage sind, die Produktion in kürzester Zeit zu erhöhen und auf jeden beliebigen Ausfuhrmarkt zu bringen — auch, im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen, auf den Gemeinschaftsmarkt.
- (33) Da aus chinesischen Quellen keine Informationen verfügbar gemacht wurden und nur wenige Informationen über die Siliciumindustrie in China öffentlich zugänglich sind, wird darauf hingewiesen, dass sich diese Feststellungen nach Maßgabe der Grundverordnung, und insbesondere gemäß Artikel 18, hauptsächlich auf die besten verfügbaren, d. h. die im Antrag enthaltenen Informationen stützen.

Ausfuhren in Drittländer

- (34) Auf der Grundlage der Ausfuhrhandelsdaten Chinas wurde festgestellt, dass die weltweiten Siliciumausfuhren aus China insgesamt um 43 % zunahmen, d. h. von 271 626 Tonnen im Jahr 1998 auf 387 444 Tonnen im Jahr 2002 ⁽¹⁾. Die Preise bei der Ausfuhr auf den Weltmarkt liegen 30 % unter den Preisen bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft, so dass sich den ausführenden Herstellern im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anreiz böte, mehr Waren in die Gemeinschaft statt in Drittländer auszuführen.
- (35) Darüber hinaus war ein Rückgang von rund 4 % der chinesischen Ausfuhrpreise der betroffenen Ware zu verzeichnen, und zwar von 829 USD pro Tonne im Jahr 1998 auf 799 USD pro Tonne im Jahr 2002 ⁽¹⁾.
- (36) Angesichts der vor kurzem zum Schutz des US-Marktes eingeführten Antidumpingmaßnahmen und der jüngsten Anhebung der russischen Zölle gegenüber Einfuhren mit Ursprung in China von 5 % auf 20 % böte sich den chinesischen ausführenden Herstellern im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anreiz, sich auf den Gemeinschaftsmarkt zu konzentrieren.

⁽¹⁾ Da keine monatlichen Übersichten für den UZ zur Verfügung standen, wurden jährliche Daten zugrunde gelegt.

Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft

- (37) Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das allgemeine Preisniveau für die betroffene Ware in der Gemeinschaft den Gemeinschaftsmarkt sehr attraktiv macht. Es bietet einen weiteren Anreiz für eine Steigerung der Ausfuhren in die Gemeinschaft, und zwar entweder durch Steigerung der Produktion oder durch Umlenkung der zurzeit in Drittländer ausgeführten Verkäufe in die Gemeinschaft. Außerdem wurde festgestellt, dass die Preise bei der Ausfuhr in Drittländer niedriger waren als die Preise bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft. Es ist jedoch nicht sehr wahrscheinlich, dass diese attraktiven und relativ hohen Preise auf dem Gemeinschaftsmarkt lange aufrechterhalten werden können, da bei Außerkrafttreten der Maßnahmen die zahlreichen chinesischen Ausführer in Konkurrenz zueinander treten würden, um Marktanteile auf dem Gemeinschaftsmarkt hinzuzugewinnen. Es ist also eher davon auszugehen, dass alle Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt gezwungen wären, ihre Preise entsprechend zu senken.

Handelspolitische Schutzmaßnahmen von Drittländern

- (38) Das Ausfuhrverhalten der chinesischen Hersteller auf anderen wichtigen Märkten für die betroffene Ware wurde ebenfalls untersucht. Die USA leiteten 1999 eine Überprüfung des Antidumpingzolls auf Silicium aus China ein. Die Untersuchung ergab sehr hohe Dumpingspannen (bis zu 139 %). Daher wurden die Antidumpingmaßnahmen gegen die Einfuhr der betroffenen Ware im Februar 2003 mit der Begründung erneuert, dass ein Außerkrafttreten der Maßnahmen zu einem Anhalten des Dumpings und der Schädigung führen würde⁽¹⁾.
- (39) Außerdem schlossen die russischen Behörden 2002 eine Antidumpinguntersuchung hinsichtlich der Einfuhr von Silicium aus China mit der Empfehlung ab, einen Antidumpingzoll von 25 % einzuführen. Nach Konsultationen mit den chinesischen Behörden wurde der Einfuhrzoll jedoch von 5 % auf 20 % erhöht. Dies ist ein klares Zeichen dafür, dass die chinesischen Ausführer andere Absatzmärkte für die betroffene Ware erschließen müssten.
- (40) Es kann daher der Schluss gezogen werden, dass die chinesischen ausführenden Hersteller unter dem Druck stehen, alternative Exportmärkte zu finden.

Schlussfolgerung

- (41) Die Untersuchung hat ergeben, dass China seine Dumpingpraktiken während des UZ fortgesetzt hat. Da China über erhebliche ungenutzte Produktionskapazitäten verfügt und die chinesischen Ausfuhren in Drittländer zu noch niedrigeren Preisen erfolgen als die

chinesischen Ausfuhren in die Gemeinschaft, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass die chinesischen ausführenden Hersteller der betroffenen Ware ihre gedumpten Ausfuhren in die Gemeinschaft erheblich steigern würden, wenn die geltenden Maßnahmen außer Kraft träten. Außerdem werden die betreffenden Ausfuhren aus China durch die neuen Antidumpingmaßnahmen der USA und Russlands beschränkt. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es sehr wahrscheinlich ist, dass die betroffene Ware im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen erneut in großen Mengen und zu gedumpten Preisen aus China in die Gemeinschaft eingeführt wird.

DEFINITION DES WIRTSCHAFTSZWEIGS DER GEMEINSCHAFT

- (42) Die drei antragstellenden Gemeinschaftshersteller beantworteten die Fragebogen und arbeiteten uneingeschränkt an der Untersuchung mit. Auf diese Hersteller entfielen im UZ 100 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware. Einer der drei Gemeinschaftshersteller führte die betroffene Ware im UZ aus anderen Drittländern ein, hauptsächlich aus Südafrika. Es wurde jedoch festgestellt, dass diese Einfuhren im Wesentlichen der Ergänzung der Waren dienten, mit denen er seine Kunden in der Gemeinschaft belieferte. Infolge der Errichtung neuer Produktionsanlagen in der Gemeinschaft durch den betreffenden Hersteller und seiner strategischen Entscheidung, mehr Silicium auf dem Gemeinschaftsmarkt herzustellen und zu verkaufen, gingen diese Einfuhren im Bezugszeitraum zurück und sie fielen zwischen 1998 und 1999 um die Hälfte. Im UZ entfielen auf die Einfuhr der betroffenen Ware durch den betreffenden Hersteller mengenmäßig nur 2,1 % der Siliciumverkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft (3,5 % der Verkäufe des betreffenden Herstellers) und 1,9 % der Gemeinschaftsproduktion der betroffenen Ware (3,2 % der Produktion des betreffenden Herstellers). Die Einfuhren dieses Herstellers änderten somit nichts an seinem Status als Gemeinschaftshersteller.
- (43) Auf dieser Grundlage bilden die drei antragstellenden Gemeinschaftshersteller den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung.

LAGE AUF DEM GEMEINSCHAFTSMARKT**Gemeinschaftsverbrauch**

- (44) Der Gemeinschaftsverbrauch wurde anhand der Liefermengen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft in der Gemeinschaft und der Eurostat-Daten über die Einfuhren aus China und anderen Drittländern ermittelt.

⁽¹⁾ US Federal Register/Bd. 68, Nr. 25, 11.2.2003.

Tabelle 1

Gemeinschaftsverbrauch (auf der Grundlage der Verkaufsmengen)

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	290 684	325 234	388 938	373 950	371 540
Index	100	112	134	129	128
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 12 %	+ 20 %	- 4 %	- 1 %

Quelle: Geprüfte Antworten auf den Fragebogen und Eurostat.

- (45) Der Gemeinschaftsverbrauch von Silicium erreichte 2000 mit fast 390 000 Tonnen einen Höchstwert, bevor er sowohl 2001 als auch im UZ auf zuletzt 371 540 Tonnen zurückging. Insgesamt betrug der Zuwachs im gesamten Bezugszeitraum 28 %, der Rückgang zwischen 2000 und dem UZ jedoch 4 %.

Einfuhren aus China

Menge, Marktanteil und Preise

- (46) Nach den Angaben von Eurostat stiegen die aus China eingeführten Mengen im Bezugszeitraum von 4 168 Tonnen auf 14 454 Tonnen. Der Marktanteil der Einfuhren aus China, der in der vorausgegangenen Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen bei rund 4 % lag, stieg im Bezugszeitraum von 1,4 % auf 3,9 % im UZ. Die Preise gingen zwischen 1998 und 2000 zunächst um acht Prozent zurück und stiegen dann bis zum Ende des UZ auf ein höheres Niveau als 1998.

Tabelle 2

Einfuhren aus China (Eurostat-Daten)

Einfuhren aus China	1998	1999	2000	2001	UZ
Menge in Tonnen	4 168	3 560	5 969	9 709	14 454
Index	100	85	143	232	347
Marktanteil	1,4 %	1,1 %	1,5 %	2,6 %	3,9 %
Preis in EUR pro Tonne	1 044	953	964	1 142	1 158
Index	100	91	92	109	110

Entwicklung der Einfuhrpreise.

- (47) Nach der Einführung eines Antidumpingzolls im Jahr 1997 blieben die Preise von Silicium mit Ursprung in China niedriger als die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Die Differenz gegenüber den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft betrug im UZ 2 %. Diese Differenz wurde anhand der durchschnittlichen Verkaufspreise (ab Werk) des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und der Eurostat-Angaben über die Preise der Einfuhren aus China ermittelt, die zur Berücksichtigung der nach der Einfuhr angefallenen Kosten, der Zölle und der Antidumpingzölle berichtigt wurden. Die vorgenannten Verkaufspreise wurden auf der Grundlage sowohl der auf dem Gemeinschaftsmarkt erfolgten Verkäufe an die Verwender in der Gemeinschaft als auch der Verkäufe von chinesischem, zur aktiven Veredelung bestimmtem Silicium ermittelt. Auf die letztgenannten Verkäufe wurden keine Antidumpingzölle erhoben. Die Untersuchung ergab jedoch, dass Silicium aus China, das in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt übergeführt wurde, im Durchschnitt zu extrem niedrigen Preisen — rund 870 EUR pro Tonne — verkauft wurde.

Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

Tabelle 3

Produktion

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	107 303	129 285	143 268	147 811	143 818
Index	100	120	134	138	134
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 20 %	+ 14 %	+ 3 %	- 3 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (48) Im Bezugszeitraum stieg die Produktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft um 34 %, ging jedoch zwischen 2001 und dem UZ um 3 % zurück. Im UZ entfielen auf die Siliciumproduktion des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft 38,7 % des Gemeinschaftsverbrauchs.

Tabelle 4

Produktionskapazität

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	125 000	142 300	158 000	165 600	162 000
Index	100	114	126	132	130
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 14 %	+ 12 %	+ 5 %	- 2 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (49) Die Produktionskapazität nahm jedes Jahr zu, mit Ausnahme des UZ, in dem ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Infolge der 1998 getroffenen Investitionsentscheidungen betrug der Zuwachs bei der Produktionskapazität im Bezugszeitraum insgesamt 30 %.

Tabelle 5

Kapazitätsauslastung

	1998	1999	2000	2001	UZ
Auslastung in %	85,8 %	90,9 %	90,7 %	89,3 %	88,8 %
Index	100	106	106	104	103

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (50) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Kapazitätsauslastung im Bezugszeitraum um 3 Prozentpunkte stieg. Der größte Zuwachs war zwischen 1998 und 1999 zu verzeichnen. Zwischen 2000 und dem UZ ging die Kapazitätsauslastung um rund 2 Prozentpunkte zurück.

Verkaufsmengen und Verkaufspreise

Tabelle 6

Verkaufsmengen

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	86 718	114 587	133 568	128 219	136 421
Index	100	132	154	148	157
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 32 %	+ 17 %	- 7 %	+ 6 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (51) Die Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft an unabhängige Kunden in der Gemeinschaft stiegen zwischen 1998 und dem UZ um 57 %.
- (52) Die Verkäufe an verbundene Unternehmen blieben stabil; auf sie entfielen weniger als 6 % aller Siliciumverkäufe im Bezugszeitraum.

Tabelle 7

Verkaufspreise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft für Silicium

	1998	1999	2000	2001	UZ
EUR/Tonne	1 415	1 184	1 231	1 271	1 185
Index	100	84	87	90	84
Differenz gegenüber dem Vorjahr		- 16 %	+ 4 %	+ 3 %	- 7 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (53) Im Zeitraum von 1998 bis zum UZ sanken die durchschnittlichen Verkaufspreise für Silicium, die vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft auf dem Gemeinschaftsmarkt in Rechnung gestellt wurden, erheblich, und zwar um 16 %. Die Durchschnittspreise fielen 1999 drastisch bis auf 1 184 EUR/Tonne, bevor sie sich 2001 wieder bis auf 1 271 EUR/Tonne erholten. Dann fielen die Preise im UZ wieder um 7 % und erreichten schließlich das Niveau von 1999. Der drastische Einbruch bei den Verkaufspreisen und der Anstieg der Produktionskosten waren maßgebliche Faktoren für die Verschlechterung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft.

Marktanteil

Tabelle 8

Marktanteil

	1998	1999	2000	2001	UZ
Marktanteil in %	29,8 %	35,2 %	34,3 %	34,3 %	36,7 %
Index	100	118	115	115	123

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (54) Entsprechend den höheren Produktions- und Verkaufsmengen, die auf die Eröffnung einer neuen Anlage in der Gemeinschaft zurückzuführen waren, stieg der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 29,8 % im Jahr 1998 auf 36,7 % im UZ. Ein starker Anstieg (+ 5,4 % des Marktes) fand zwischen 1998 und 1999 statt, als die neuen Produktionskapazitäten in der Gemeinschaft in Betrieb genommen wurden. Geringer fiel der Anstieg zwischen 2001 und dem UZ aus (+ 2,4 Prozentpunkte).

Lagerbestände

Tabelle 9

Lagerbestände

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	32 768	33 140	27 803	33 186	23 118
Index	100	101	85	101	71
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 1 %	- 16 %	+ 19 %	- 30 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (55) Wie die Tabelle zeigt, sanken im Bezugszeitraum die Lagerbestände um 29 %. Die Lagerbestände betragen, abgesehen vom Jahr 2000, rund 33 000 Tonnen, bis sie im UZ auf gut 23 000 Tonnen fielen.
- (56) Die Lagerbestände, die sich 1998 auf rund 38 % der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Gemeinschaft verkauften Mengen beliefen, fielen im UZ auf unter 17 % der Gemeinschaftsverkäufe. Dies ist vor allem damit zu erklären, dass die Lagerbestände in der Regel am Ende des Kalenderjahrs aufgestockt werden, um die in den Wintermonaten wegen der hohen Energiepreise geringeren Produktionsmengen auszugleichen. Der UZ endete im September, also bevor sich die Aufstockung voll bemerkbar machte.

Rentabilität und Cashflow

- (57) Im Bezugszeitraum entwickelte sich die Rentabilität, ausgedrückt als Prozentsatz des Nettoverkaufswerts, folgendermaßen:

Tabelle 10

Rentabilität

	1998	1999	2000	2001	UZ
Gewinn in %	12,6 %	1,8 %	5,0 %	1,7 %	- 2,1 %
Differenz gegenüber dem Vorjahr		- 10,8 %	+ 3,2 %	- 3,3 %	- 3,8 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (58) Abgesehen vom Jahr 2000 verschlechterte sich die Rentabilität im gesamten Zeitraum kontinuierlich, von einem Gewinn von 12,6 % im Jahr 1998 zu einem Verlust von 2,1 % im UZ. Im Jahr 2000 hatten die gegenüber 1999 um 4 % höheren Verkaufspreise und die wegen der höheren Investitionen gesunkenen Produktionskosten eine bessere Umsatzrentabilität zur Folge. Wegen steigender Produktionskosten, insbesondere der Energie- und der Verbrauchsgüterpreise, denen kein entsprechender Anstieg der Verkaufspreise gegenüberstand, gingen die Gewinne im Jahr 2001 zurück. Während in dem genannten Jahr die durchschnittlichen Kosten um 80 EUR/Tonne stiegen, konnten nur 40 EUR/Tonne an die Kunden weitergegeben werden. Im UZ fielen die Preise und bescherten dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft trotz eines Rückgangs der durchschnittlichen Produktionskosten deutliche Verluste.

Cashflow

Tabelle 11

Cashflow

	1998	1999	2000	2001	UZ
in 1 000 EUR	17 005	8 962	15 028	5 876	6 070
Index	100	53	88	35	36
Differenz gegenüber dem Vorjahr		- 47 %	+ 68 %	- 61 %	+ 3 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (59) Der Cashflow ging im Bezugszeitraum um 64 % zurück und folgte somit in seiner Entwicklung dem für die Rentabilität verzeichneten negativen Trend.

Investitionen, Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

Tabelle 12

Investitionen

	1998	1999	2000	2001	UZ
in 1 000 EUR	32 750	15 539	15 625	8 559	7 072
Index	100	47	48	26	22
Differenz gegenüber dem Vorjahr		- 53 %	+ 1 %	- 45 %	- 17 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (60) Ziel der im Zeitraum von 1998 bis 2000 getätigten beträchtlichen Investitionen war vor allem, vor dem Hintergrund der 1998 herrschenden günstigen Bedingungen und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zum damaligen Zeitpunkt erwarteten positiven Entwicklung auf dem Gemeinschaftsmarkt für Silicium die Produktionskapazitäten in der Gemeinschaft auszubauen. Die Kapazitätsausweitung wurde auch dazu genutzt, die Abhängigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von Siliciumzufuhren zu verringern. Grundlage für diese Erwartung war der Trend beim Gemeinschaftsverbrauch, der zwischen 1998 und 2000 um 34 % stieg.
- (61) Die Untersuchung ergab, dass sich die RoI, einschließlich der kumulierten Abschreibung, im Bezugszeitraum entsprechend der Entwicklung der Rentabilität verschlechterte.

Tabelle 13

Kapitalrendite (RoI) und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten

	1998	1999	2000	2001	UZ
Rendite in %	39,1 %	14,7 %	20,4 %	9,1 %	- 5,7 %
Differenz gegenüber dem Vorjahr (in Prozentpunkten)		- 24 %	+ 6 %	- 11 %	- 15 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (62) Alle Unternehmen, die den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bilden, gehören größeren Unternehmensgruppen an. Ihre Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten hängen daher von der finanziellen Lage dieser Unternehmensgruppen insgesamt ab. Probleme bei der Kapitalbeschaffung im Bezugszeitraum wurden von den Unternehmensgruppen nicht mitgeteilt. Jedoch wurde über Probleme bei der Finanzierung neuer Projekte insbesondere im Siliciumsektor berichtet. Dies scheint durch die negative Entwicklung der finanziellen Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft und durch im Rahmen der Untersuchung geprüfte Angaben bestätigt zu werden. Diese Angaben sind in Tabelle 12 zusammengefasst und zeigen, dass die Investitionen im UZ nur 22 % des Niveaus von 1998 erreichten.

Beschäftigung, Produktivität und Löhne

Tabelle 14

Beschäftigung

	1998	1999	2000	2001	UZ
Beschäftigte	588	634	673	682	685
Index	100	108	114	116	116
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 8 %	+ 6 %	+ 2 %	+ 0 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (63) Die vorstehende Tabelle zeigt, dass die Beschäftigung im Bezugszeitraum um 16 % stieg. Der Anstieg war wegen der größeren Produktionskapazitäten im Zeitraum von 1998 bis 2000 am stärksten, setzte sich jedoch im UZ nicht in erheblichem Maße fort.
- (64) Da die Produktion stärker stieg als die Beschäftigung, erhöhte sich die Produktivität im gesamten Zeitraum um 15 %, wie der nachstehenden Tabelle zu entnehmen ist.

Tabelle 15

Produktivität

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	182	204	213	217	210
Index	100	112	117	119	115
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 12 %	+ 5 %	+ 2 %	- 4 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (65) Die Durchschnittslöhne der Beschäftigten im Wirtschaftszweig der Gemeinschaft stiegen im Bezugszeitraum um weniger als 1 % pro Jahr, d. h. um weniger als die Inflationsrate.

Tabelle 16

Löhne

	1998	1999	2000	2001	UZ
EUR/Beschäftigten	32 537	30 610	33 162	35 048	33 740
Index	100	94	102	108	104
Differenz gegenüber dem Vorjahr		- 6 %	+ 8 %	+ 6 %	- 4 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

Höhe der Dumpingspannen

- (66) Zu den Auswirkungen der Höhe der im UZ festgestellten tatsächlichen Dumpingspanne auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist anzumerken, dass die für China festgestellte Spanne beträchtlich ist. Daher wären die Auswirkungen der in dieser Untersuchung festgestellten Dumpingspanne im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen erheblich, denn der Zollsatz beträgt 49 % des cif-Preises der Einfuhren aus China.

Ausfuertätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (67) Die Untersuchung ergab, dass sich die Ausfuertätigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft folgendermaßen entwickelte:

Tabelle 17

Ausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

	1998	1999	2000	2001	UZ
Tonnen	6 446	6 776	5 803	6 285	3 209
Index	100	105	90	98	50
Differenz gegenüber dem Vorjahr		+ 5 %	- 14 %	+ 8 %	- 49 %

Quelle: Geprüfte Antworten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft auf den Fragebogen.

- (68) Die Siliciumausfuhren des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gingen im Bezugszeitraum, vor allem im UZ, um die Hälfte zurück. Im Vergleich mag dieser Rückgang dramatisch erscheinen, in absoluten Zahlen gesehen bedeutet dies jedoch einen Rückgang von einem bereits geringen Verkaufsvolumen — nämlich weniger als 4,8 % aller Verkäufe im Jahr 2001 — auf ein noch geringeres Volumen von weniger als 2,4 % im UZ. Zwar könnte sich das geringere Exportvolumen auf die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ausgewirkt haben, dieser Einfluss dürfte aber gering gewesen sein. Die Verschlechterung der Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft dürfte eher auf den Verfall der Verkaufspreise und den Rückgang der Rentabilität des Gemeinschaftsmarktes zurückzuführen sein. Der Rückgang des Exportvolumens, das bereits vor dem UZ unwesentlich war, dürfte die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft gar nicht oder nur kaum beeinflusst haben.

Mengen und Preise bei Einfuhren aus anderen Drittländern

- (69) Die Mengen bei der Einfuhr von Silicium aus anderen Drittländern als China in die Gemeinschaft und die durchschnittlichen diesbezüglichen Preise entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 18

Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft (Menge)

Tonnen	1998	1999	2000	2001	UZ
Brasilien	43 536	56 709	67 663	50 849	52 089
Russland	10 798	6 272	14 172	16 907	18 006
Norwegen	92 200	115 385	124 790	122 677	114 254
Südafrika	12 234	6 225	5 539	6 203	2 674
Sonstige Drittländer	41 029	22 495	37 236	39 385	33 643
Insgesamt	199 797	207 086	249 400	236 021	220 666

Quelle: Eurostat.

Tabelle 19

Einfuhren aus anderen Drittländern in die Gemeinschaft (Durchschnittspreis)

EUR/Tonne	1998	1999	2000	2001	UZ
Brasilien	1 173	1 040	1 158	1 231	1 098
Russland	1 048	963	1 131	999	929
Norwegen	1 341	1 207	1 197	1 201	1 199
Südafrika	1 198	1 161	1 241	1 149	1 149
Sonstige Drittländer	1 273	1 205	1 165	1 210	1 156
Insgesamt	1 266	1 152	1 179	1 193	1 146

Quelle: Eurostat.

- (70) Während die Gesamtmenge der Siliciumeinfuhren aus anderen Drittländern als China im Bezugszeitraum von rund 200 000 Tonnen im Jahr 1998 auf 221 000 Tonnen im UZ stieg, fiel ihr Marktanteil im gleichen Zeitraum von 69 % auf 59 %. Die für die Gemeinschaft wichtigsten Ausfuhrländer waren Norwegen, Brasilien, Südafrika und Russland. Nur die durchschnittlichen Preise der Einfuhren aus Russland lagen im UZ erheblich unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft. Wie bereits in Erwägungsgrund 47 erwähnt, lag der Preis für Silicium aus China, das in den zollrechtlich freien Verkehr auf dem Gemeinschaftsmarkt übergeführt wurde, deutlich unter den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern (siehe Tabelle 19).

Schlussfolgerung

- (71) Wie dargelegt, konnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und 2000 ein Marktwachstum von 34 % und einen erheblichen Anstieg seiner Verkaufsmengen und seines Marktanteils verzeichnen. Danach stagnierten die Verkaufsmengen und der Marktanteil jedoch, und die finanzielle Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft (Preise, Rentabilität und Cashflow) verschlechterte sich.

- (72) Eine genauere Prüfung ergibt, dass die wichtigsten positiven Entwicklungen für den Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zwischen 1998 und 2000 stattfanden. Für die Zeit nach 2000 sind keine wirklichen Verbesserungen zu erkennen.
- (73) Die Verbesserungen der Jahre 1998 bis 2000 können direkt auf die Entscheidung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft von 1998 zurückgeführt werden, in zusätzliche Produktionsanlagen in der Gemeinschaft zu investieren. Zwischen 1998 und 2000 stieg die Produktionskapazität der Gemeinschaft um 26 % von 125 000 Tonnen auf 158 000 Tonnen. Diese Entscheidung wurde als Reaktion auf die für die Siliciumeinfuhren aus China geltenden Antidumpingmaßnahmen getroffen, die, wie in Erwägungsgrund 1 erwähnt, 1997 verlängert worden waren. Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft erzielte im Jahr 1998 auch gute Gewinne mit seinen Siliciumverkäufen in der Gemeinschaft (siehe Erwägungsgrund 58). Dies zeigt, dass der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in der Lage war, die für Siliciumeinfuhren aus China geltenden Antidumpingmaßnahmen für sich zu nutzen. Von 2000 bis zum UZ verschlechterte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, insbesondere aufgrund des Rückgangs der Preise (um 46 EUR pro Tonne), der Rentabilität (um 7,1 Prozentpunkte), des Cashflow (um 59 %) und der Investitionen (um 55 %). Bis zum UZ verzeichnete der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft Verluste. Aus diesen Gründen wird die Auffassung vertreten, dass sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft im UZ in einer sehr labilen und schwierigen Lage befand.

WAHRSCHEINLICHKEIT DES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG

- (74) Die gedumpte Einfuhren aus China erhöhten sich im Bezugszeitraum mengenmäßig erheblich, und es ist wahrscheinlich, dass ohne Antidumpingmaßnahmen erheblich größere Mengen der betroffenen Ware zu sehr niedrigen Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gelangen würden, die weit unter den Verkaufspreisen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft liegen würden. In Anbetracht der Höhe des geltenden Antidumpingzolls könnte der Preisunterschied zwischen der eingeführten Ware und der vom Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hergestellten Ware im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen mehr als 35 % betragen.
- (75) Wie in Erwägungsgrund 31 dargelegt, wird geschätzt, dass die bisher ungenutzten Kapazitäten Chinas ausreichen, um 50 % der Nachfrage nach Silicium in der Gemeinschaft zu decken. Für den Fall eines Außerkrafttretens der geltenden Maßnahmen besteht die Gefahr, dass ein erheblicher Teil der ungenutzten Produktionskapazitäten genutzt würde, um den Gemeinschaftsmarkt mit Silicium aus China zu überschwemmen. Aus den Eurostat-Daten geht hervor, dass chinesisches Silicium, soweit die Einfuhr unter Aussetzung der Zölle erfolgte, zu einem durchschnittlichen Preis von 870 EUR/Tonne auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurde. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Preise in Zukunft höher wären, wenn die Maßnahmen außer Kraft treten würden. Bei der Prüfung der Auswirkungen zusätzlicher Billigeinfuhren auf die Lage des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ist Folgendes zu berücksichtigen: Der Wirtschaftszweig befindet sich bereits aufgrund gedumpter Einfuhren aus China und Russland in einer labilen Lage. Von einer solchen Menge gedumpter Einfuhren aus China ginge sofort ein weiterer erheblicher Preisdruck auf den Gemeinschaftsmarkt aus, da der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft zunächst versuchen würde, seinen Marktanteil zu halten, statt seine Produktion zu senken. Dadurch wiederum ginge die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft weiter zurück, der noch größere Verluste hinnehmen müsste als die 2,1 % im UZ. Schon kurzfristig könnte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft, wie es u. a. der im Bezugszeitraum erfolgte Rentabilitätseinbruch um 14,7 Prozentpunkte erkennen ließ, durch eine untragbare finanzielle Lage vom Markt verdrängt werden.
- (76) Erinnert sei an die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 28, der zufolge Silicium aus China weiterhin zu gedumpten Preisen auf den Gemeinschaftsmarkt gebracht wurde, an die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 41, der zufolge diese Einfuhren bei Außerkrafttreten der Maßnahmen wahrscheinlich erheblich ansteigen würden, sowie an die Schlussfolgerung in Erwägungsgrund 73, der zufolge sich der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft in einer schwierigen Lage befand. Die geltenden Maßnahmen reichen aus, um die durch die Einfuhren aus China verursachte Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zu beseitigen; es wird jedoch der Schluss gezogen, dass ein Außerkrafttreten der Maßnahmen zu einem Wiederauftreten der von den gedumpten Einfuhren aus China ausgehenden Schädigung führen würde.

INTERESSE DER GEMEINSCHAFT**Vorbemerkung**

- (77) Nach Artikel 21 der Grundverordnung wurde geprüft, ob eine Verlängerung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Gemeinschaft insgesamt zuwiderlaufen würde. Die Feststellung des Gemeinschaftsinteresses stützte sich auf eine Bewertung aller auf dem Spiel stehenden Interessen, d. h. der Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, der Einführer/Händler sowie der Verwender und Lieferanten der betroffenen Ware.
- (78) Es sei daran erinnert, dass die Einführung von Maßnahmen den Ergebnissen der vorausgegangenen Überprüfung zufolge dem Gemeinschaftsinteresse nicht zuwiderlief. Ferner handelt es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen, so dass eine Lage analysiert werden kann, in der Antidumpingmaßnahmen bereits eingeführt sind, und unerwünschte negative Auswirkungen der geltenden Antidumpingmaßnahmen auf die Beteiligten bewertet werden können.
- (79) Auf dieser Grundlage wurde geprüft, ob trotz der Schlussfolgerungen zur Wahrscheinlichkeit eines Wiederauftretens von Dumping und Schädigung zwingende Gründe für die Schlussfolgerung sprechen, dass in diesem besonderen Fall die Aufrechterhaltung von Maßnahmen dem Gemeinschaftsinteresse zuwiderliefe.

Interessen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

- (80) Der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft hat unter Beweis gestellt, dass er strukturell lebensfähig ist und sich an die wandelnden Marktbedingungen anpassen kann. Dies wurde insbesondere dadurch bestätigt, dass sich seine Lage positiv entwickelte, nachdem ein echter Wettbewerb durch Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegen Einfuhren aus China wiederhergestellt worden war, und dass er 1998 in zusätzliche Produktionskapazitäten investierte. Es kann jedoch der Schluss gezogen werden, dass sich seine Lage ohne die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach erheblich verschlechtern würde.

Interessen der unabhängigen Einführer/Händler

- (81) Die Kommission sandte Fragebogen an neun unabhängige Einführer/Händler und Verbände. Auf diese Fragebögen gingen weder Antworten ein, noch meldeten sich Einführer/Händler.
- (82) Daraus wurde der Schluss gezogen, dass die Einführer und Händler durch die geltenden Maßnahmen offensichtlich nicht beeinträchtigt wurden und dass sie daher auch durch die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht beeinträchtigt würden.

Interessen der Verwender

- (83) Die Kommissionsdienststellen sandten Fragebogen an 15 Verwender und Verwenderverbände. Es gingen nur zwei unvollständige Antworten von Verwendern und eine allgemeine Stellungnahme eines Verwenderverbands ein. Aus den Antworten der Verwenderunternehmen ging hervor, dass auf Silicium rund 10 % ihrer Produktionskosten entfielen. Sie zeigten auch, dass beide trotz der geltenden Antidumpingzölle auf Silicium aus China rentabel sind. Zu den möglichen Auswirkungen eines Außerkrafttretens der Maßnahmen wurde nicht Stellung genommen. Es wurde auch nicht mitgeteilt, wie sich die Einführung der Maßnahmen auf die beiden Verwender ausgewirkt hatte. Des Weiteren ist nicht bekannt, ob gegebenenfalls Zölle an die Kunden der Verwender weitergegeben werden konnten.

- (84) Der Verwenderverband erklärte, es liege im Interesse der Gemeinschaft, über so viele Bezugsquellen für Silicium wie möglich zu verfügen. Seiner Auffassung nach würde ein Außerkrafttreten der Maßnahmen nicht zu einem erneuten Auftreten von schädigendem Dumping bei Silicium aus China führen. Es wurden jedoch keine entsprechenden Beweise vorgelegt.
- (85) Da auf die Fragebogen i) nur wenige und ii) nur unvollständige Antworten eingingen und iii) keine überprüfbaren Daten vorliegen, die für ein Außerkrafttreten der Maßnahmen sprechen, wird der Schluss gezogen, dass ein Aufrechterhalten der geltenden Zölle keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verwender hätte.

Schlussfolgerung

- (86) Aus dem Vorstehenden wird der Schluss gezogen, dass die Prüfung des Gemeinschaftsinteresses keine zwingenden Gründe ergab, die gegen die Aufrechterhaltung der Antidumpingmaßnahmen sprechen.

ANTIDUMPINGMASSNAHMEN

- (87) Aus diesen Gründen sind die für die Einfuhr von Silicium mit Ursprung in China geltenden Antidumpingmaßnahmen, die mit der Verordnung (EG) Nr. 2496/97 eingeführt wurden, nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Auf die Einfuhr von Silicium des KN-Codes 2804 69 00 mit Ursprung in der Volksrepublik China wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.
- (2) Der Zollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 49 %.
- (3) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 2004.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. CULLEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 399/2004 DER KOMMISSION
vom 3. März 2004
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 (AbL. L 299 vom 1.11.2002, S. 17).

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 3. März 2004 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	102,2
	204	51,7
	212	115,9
	999	89,9
0707 00 05	052	130,7
	068	51,0
	204	39,0
	999	73,6
0709 90 70	052	112,8
	204	54,3
	999	83,6
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	39,0
	204	46,1
	212	56,1
	220	42,8
	400	66,4
	624	61,7
	999	52,0
0805 50 10	052	50,0
	400	36,4
	600	57,6
	999	48,0
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	052	60,0
	060	38,2
	388	113,5
	400	99,9
	404	92,2
	508	72,7
	512	90,9
	524	81,7
	528	84,1
	720	76,4
	999	81,0
0808 20 50	060	66,1
	388	78,1
	400	84,3
	508	69,3
	512	62,6
	528	73,2
	720	46,4
999	68,6	

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2081/2003 der Kommission (Abl. L 313 vom 28.11.2003, S. 11). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 400/2004 DER KOMMISSION
vom 3. März 2004
zur Festsetzung der im Sektor Reis geltenden Einfuhrzölle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1503/96 der Kommission vom 29. Juli 1996 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates betreffend die Erhebung von Einfuhrzöllen im Reissektor ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht bei der Einfuhr von geschältem oder vollständig geschliffenem Reis um einen bestimmten Prozentsatz und vermindert um den Einfuhrpreis. Dieser Zoll darf jedoch den Satz des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der repräsentativen Preise des betreffenden Erzeugnisses auf dem Weltmarkt oder auf dem gemeinschaftlichen Einfuhrmarkt berechnet.
- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beziehen und die im Sektor Reis geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung in der Referenzquelle gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 vorliegt.
- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten zu ihrer Berechnung die in einem Bezugszeitraum festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.
- (6) Die Anwendung des Artikels 4 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 hat die Anpassung der Zölle, die am 15. Mai 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 832/2003 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt worden sind, gemäß den Anhängen der vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Reis gemäß Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 anwendbaren Einfuhrzölle werden gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1503/96 angepasst und in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 4. März 2004 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. März 2004

Für die Kommission
J. M. SILVA RODRÍGUEZ
Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 411/2002 (AbL. L 62 vom 5.3.2002, S. 27).

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 71. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2294/2003 (AbL. L 340 vom 24.12.2003, S. 12).

⁽³⁾ ABl. L 120 vom 15.5.2003, S. 15.

ANHANG I

Festsetzung der Einfuhrzölle für Reis und Bruchreis

(in EUR/t)

KN-Code	Zoll (7)				
	Drittländer (außer AKP-Staaten und Bangladesch) (2)	AKP-Staaten (1) (2) (3)	Bangladesch (4)	Basmati Indien und Pakistan (6)	Ägypten (8)
1006 10 21	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 23	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 25	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 27	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 92	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 94	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 96	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 10 98	(7)	69,51	101,16		158,25
1006 20 11	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 13	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 15	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 17	244,48	81,23	117,90	0,00	183,36
1006 20 92	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 94	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 96	194,02	63,57	92,67		145,52
1006 20 98	244,48	81,23	117,90	0,00	183,36
1006 30 21	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 23	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 25	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 27	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 42	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 44	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 46	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 48	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 61	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 63	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 65	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 67	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 30 92	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 94	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 96	361,18	114,02	165,68		270,89
1006 30 98	(7)	133,21	193,09		312,00
1006 40 00	(7)	41,18	(7)		96,00

(1) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten gilt der im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2286/2002 des Rates (ABl. L 348 vom 21.12.2002, S. 5) und der geänderten Verordnung (EG) Nr. 638/2003 der Kommission (ABl. L 93 vom 10.4.2003, S. 3) festgelegte Zoll.

(2) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1706/98 wird bei der unmittelbaren Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in das überseeische Departement Réunion kein Zoll erhoben.

(3) Der bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion zu erhebende Zoll ist in Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 festgesetzt.

(4) Bei der Einfuhr von Reis, ausgenommen Bruchreis (KN-Code 1006 40 00), mit Ursprung in Bangladesch gilt der im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 3491/90 des Rates (ABl. L 337 vom 4.12.1990, S. 1) und der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 862/91 der Kommission (ABl. L 88 vom 9.4.1991, S. 7) festgelegte Zoll.

(5) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 des geänderten Beschlusses 91/482/EWG des Rates (ABl. L 263 vom 19.9.1991, S. 1) werden Erzeugnisse mit Ursprung in überseeischen Ländern und Gebieten zollfrei eingeführt.

(6) Für geschälten Reis der Sorte Basmati, der seinen Ursprung in Indien und Pakistan hat, wird eine Ermäßigung um 250 EUR/t berücksichtigt (Artikel 4a der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1503/96).

(7) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

(8) Bei der Einfuhr von Reis mit Ursprung in und Herkunft aus Ägypten gilt der im Rahmen der Verordnungen (EG) Nr. 2184/96 des Rates (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 1) und (EG) Nr. 196/97 der Kommission (ABl. L 31 vom 1.2.1997, S. 53) festgelegte Zoll.

ANHANG II

Berechnung des im Sektor Reis zu erhebenden Einfuhrzolls

	Paddy	Indica		Japonica		Reisbruch
		Geschält	Geschliffen	Geschält	Geschliffen	
1. Einfuhrzoll (EUR/t)	(¹)	244,48	416,00	194,02	361,18	(¹)
2. Berechnungsbestandteile						
a) cif-Preis Arag (EUR/t)	—	292,55	210,40	366,88	435,41	—
b) fob-Preis (EUR/t)	—	—	—	342,69	411,22	—
c) Frachtkosten (EUR/t)	—	—	—	24,19	24,19	—
d) Quelle	—	USDA und Operator	USDA und Operator	Operator	Operator	—

(¹) Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 28. Januar 2004

über die Zuteilung von Mengen geregelter Stoffe, die 2004 in der Gemeinschaft für wesentliche Verwendungszwecke gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zugelassen sind

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2004) 103)

(Nur der dänische, der niederländische, der englische, der finnische, der französische, der deutsche, der italienische, der portugiesische und der spanische Text sind verbindlich)

(2004/209/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Herstellung und Verbrauch von Fluorchlorkohlenwasserstoffen, anderen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Halonen, Tetrachlorkohlenstoffen, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und Bromchlormethan wurden von der Europäischen Gemeinschaft bereits eingestellt.
- (2) Die Kommission bestimmt jährlich, welches die wesentlichen Verwendungszwecke dieser geregelten Stoffe sind, welche Mengen verwendet werden und welche Unternehmen sie verwenden dürfen.
- (3) Der Beschluss IV/25 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, im Folgenden „das Montrealer Protokoll“ genannt, legt die Kriterien fest, die von der Kommission zur Bestimmung der wesentlichen Verwendungszwecke zugrunde gelegt werden, und genehmigt den Umfang der Herstellung und des Verbrauchs geregelter Stoffe.
- (4) Der Beschluss XV/8 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls genehmigt die Herstellung und den Verbrauch der in den Anhängen A, B und C (Stoffe der Gruppen II und III) des Montrealer Protokolls aufgeführten geregelten Stoffe, die zu wesentlichen Verwendungen für

Laborzwecke und Analysen gemäß Anhang IV des Berichts über die siebente Sitzung der Vertragsparteien, vorbehaltlich der in Anhang II des Berichts über die sechste Sitzung der Vertragsparteien festgelegten Bedingungen, der Beschlüsse VII/11 und XI/15 der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls, erforderlich sind.

- (5) Gemäß Absatz 3 des Beschlusses XII/2 der zwölften Sitzung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls über Maßnahmen zur Erleichterung des Übergangs zu Inhalationsdosierern ohne Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) haben Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, die Niederlande und das Vereinigte Königreich vor Kurzem festgelegt, dass Fluorchlorkohlenwasserstoffe für die Herstellung spezieller kurz wirkender FCKW-haltiger Inhalationsdosierer für die Verabreichung von Betaagonisten nicht mehr wesentlich sind ⁽²⁾. Artikel 4 Absatz 4 Ziffer i) Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 soll verhindern, dass FCKW verwendet und in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie werden unter den in Artikel 3 Absatz 1 der vorstehend genannten Verordnung beschriebenen Bedingungen als wesentlich betrachtet. Durch die Feststellung, dass kein wesentlicher Verwendungszweck vorliegt, konnte die Nachfrage nach FCKW in der Gemeinschaft vermindert werden. Darüber hinaus soll durch Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 verhindert werden, dass FCKW-haltige Inhalationsdosierer eingeführt und in Verkehr gebracht werden, es sei denn, die darin enthaltenen FCKW werden unter den in Artikel 3 Absatz 1 beschriebenen Bedingungen als wesentlich erachtet.

⁽¹⁾ ABl. L 244 vom 29.9.2000, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1804/2003 (ABl. L 265 vom 16.10.2003, S. 1).

⁽²⁾ www.unep.org/ozone/dec12-2-3.shtml.

- (6) Die Kommission hat eine Bekanntmachung veröffentlicht⁽¹⁾, die sich an diejenigen Unternehmen in der Gemeinschaft richtet, die beabsichtigen, im Jahr 2004 geregelte Stoffe für wesentliche Verwendungszwecke in der Gemeinschaft zu verwenden, und hat entsprechende Erklärungen zu den beabsichtigten wesentlichen Verwendungen geregelter Stoffe erhalten.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 eingesetzten Verwaltungsausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115), die im Jahr 2004 zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken verwendet werden darf, beträgt 1 428 553,000 ODP (Ozonabpotenzial)-kg.

(2) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe I (Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115) und der Gruppe II (sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 63 198,365 ODP-kg.

(3) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe III (Halone), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 19 268,700 ODP-kg.

(4) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe IV (Tetrachlorkohlenstoff), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 141 694,630 ODP-kg.

(5) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe V (1,1,1-Trichlorethan), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 525,800 ODP-kg.

(6) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe VII (Fluorbromkohlenwasserstoffe), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 3,070 ODP-kg.

(7) Die Menge der unter die Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 fallenden geregelten Stoffe der Gruppe IX (Bromchlormethan), die im Jahr 2004 für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken in der Gemeinschaft verwendet werden darf, beträgt 13,248 ODP-kg.

Artikel 2

Die in Anhang I aufgelisteten FCKW enthaltenden Inhalationsdosierer dürfen nicht in Ländern in Verkehr gebracht werden, von denen festgelegt ist, dass für FCKW kein wesentlicher Verwendungszweck vorliegt.

⁽¹⁾ ABl. C 162 vom 11.7.2003, S. 19.

Artikel 3

Im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2004 gelten folgende Regelungen:

1. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 zu wesentlichen medizinischen Verwendungszwecken werden den in Anhang II aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
2. Die Quoten für Fluorchlorkohlenwasserstoffe 11, 12, 113, 114 und 115 und sonstige vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang III aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
3. Die Quoten für Halone für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang IV aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
4. Die Quoten für Tetrachlorkohlenstoff für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang V aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
5. Die Quoten für 1,1,1-Trichlorethan für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang VI aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
6. Die Quoten für Fluorbromkohlenwasserstoffe für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang VII aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
7. Die Quoten für Bromchlormethan für wesentliche Verwendungen zu Laborzwecken werden den in Anhang VIII aufgeführten Unternehmen zugeteilt.
8. Die Quoten für wesentliche Verwendungszwecke von Fluorchlorkohlenwasserstoffen 11, 12, 113, 114 und 115, sonstigen vollhalogenierten Fluorchlorkohlenwasserstoffen, Tetrachlorkohlenstoffen, 1,1,1-Trichlorethan, teilhalogenierten Fluorbromkohlenwasserstoffen und Bromchlormethan werden in Anhang IX aufgeführt.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist gerichtet an:

3M Health Care Ltd
3M House Morley Street
Loughborough
Leicestershire LE11 1EP
United Kingdom

Bespak PLC
North Lynn Industrial Estate
King's Lynn
Norfolk PE30 2JJ
United Kingdom

Chiesi Farmaceutici SpA
Via Palermo 26/A
I-43100 Parma

IG Sprühtechnik GmbH
Im Hemmet 1
D-79664 Wehr

Jaba Farmaceutica SA
Rua da Tapada Grande n.º 2
P-2710-089 Abrunheira, Sintra

Inyx Pharmaceuticals Ltd
Astmoor Industrial Estate
9 Arkwright Road
Runcorn
Cheshire WA7 1NU
United Kingdom

Schering-Plough Labo NV
Industriepark 30
B-2220 Heist Op Den Berg

Valeas SpA Pharmaceuticals
Via Vallisneri, 10
I-20133 Milano

Valvole Aerosol Research Italiana (VARI)
SpA — LINDAL Group Italia
Via del Pino, 10
I-23854 Olginate (LC)

Acros Organics bvba
Janssen Pharmaceuticaaan 3a
B-2440 Geel

Biosolove BV
Waalreneweg 17
5554 HA Valkenswaard
Nederland

Carl Roth GmbH
Schoemperlenstr. 1-5
D-76185 Karlsruhe

Fisher Scientific
Bishop Meadow Road
LE11 5RG Loughborough
United Kingdom

Honeywell Specialty Chemicals
Wunstorfer Straße 40
Postfach 100262
D-30918 Seelze

Katholieke Universiteit Leuven
Krakenstraat 3
B-3000 Leuven

LGC Promochem GmbH
Mercatorstr. 51
D-46485 Wesel

Panreac Quimica SA
Riera de Sant Cugat 1
E-08110 Montcada I Reixac (Barcelona)

Rohs Chemie GmbH
Berliner Str. 54
D-53819 Neunkirchen-Seelsheid

Sigma Aldrich Chemie GmbH
Riedstraße 2
D-89555 Steinheim

Sigma Aldrich Company Ltd
The Old Brickyard
New Road
Gillingham SP8 4XT
United Kingdom

VWR ISAS
201 rue Carnot
F-94126 Fontenay-sous-Bois

Airbus France
route de Bayonne 316
F-31300 Toulouse

University of Technology Vienna
Institute of Industrial Electronics and Material Science
Gusshausstraße 27-29
A-1040 Wien

Aventis
London Road, Holmes Chapel
Cheshire CW4 8BE
United Kingdom

Boehringer Ingelheim GmbH
Binger Straße 173
D-55216 Ingelheim am Rhein

GlaxoSmithKline
Speke Boulevard
Speke
Liverpool L24 9JD
United Kingdom

IVAX Ltd
Unit 301 Industrial Park
Waterford
Ireland

Laboratorio Aldo Unión SA
Baronesa de Maldá 73
Espluges de Llobregat
E-08950 Barcelona

Otsuka Pharmaceuticals(E)
Provenca, 388
E-08025 Barcelona

SICOR SpA
Via Terrazzano, 77
I-20017 RHO Milano

Valois SA
50, avenue de l'Europe
F-78160 Marly Le Roi

Mallinckrodt Baker BV
Teugseweg 20
7418 AM Deventer
Nederland

Agfa-Gevaert NV
Septestraat 27
B-2640 Mortsel

Bie & Berntsen
Sandbækvej 7
DK-2610 Rødovre

Butterworth Laboratories Ltd
54 Waldegrave Road,
Teddington
Middlesex TW11 8NY
United Kingdom

Environnement SA
111 Bd Robespierre, BP 4513
F-78304 Poissy

Ineos Fluor Ltd
PO Box 13, The Heath
Runcorn
Cheshire WA7 4QF
United Kingdom

Laboratoires Sérobiologiques
3 rue de Seichamps
F-54425 Pulnoy

Merck KgaA
Frankfurter Straße 250
D-64271 Darmstadt

Institut Scientifique de Service Public (ISSeP)
Rue du Chéra 200
B-4000 Liège

SDS Solvants, Documentation, Synthèses SA
ZI de Valdonne, BP 4
F-13124 Peypin

Sigma Aldrich Chimie SARL
80 rue de Luzais
L'isle d'abeau Chesnes
F-38297 St Quentin Fallavier

Sigma Aldrich Laborchemikalien
Wunstorfer Straße 40
Postfach 100262
D-30918 Seelze

YA-Kemia Oy — Sigma Aldrich Finland
Teerisuonkuja 4
FIN-00700 Helsinki

Institut E. Malvoz (B)
Quai du Barbou, 4
B-4000 Liège

Brüssel, den 28. Januar 2004

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission

ANHANG I

Gemäß Absatz 3 des Beschlusses XII/2 der zwölften Sitzung der Vertragsparteien des Montreal-Übereinkommens über Maßnahmen, die den Übergang zu FCKW-freien Inhalationsdosierern (MDI) erleichtern sollen, haben die folgenden Parteien im Dezember 2002 festgelegt, dass dank des Vorhandenseins geeigneter FCKW-freier Inhalationsdosierer FCKW in Verbindung mit folgenden Produkten im Rahmen des Protokolls nicht mehr wesentlich sind:

Liste der nicht wesentlichen Stoffe

Produkt	Salbutamol	Terbutalin	Fenoterol	Orciprenalin	Reproterol	Carbuterol	Hexoprenalin	Pirbuterol	Clenbuterol	Bitolterol	Procaterol
Land											
Österreich	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Belgien	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Dänemark	x		x	x	x	x	x	x	x	x	x
Finnland	x										
Frankreich	x										
Deutschland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Griechenland	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Irland	x										
Luxemburg	x										
Norwegen	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Portugal	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Niederlande	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
Vereinigtes Königreich	x										

Quelle: www.unep.org/ozone/dec12-2-3.pdf.

ANHANG II

WESENTLICHE MEDIZINISCHE VERWENDUNGSZWECKE

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe I, die zu wesentlichen Verwendungszwecken für Inhalationsdosierer zur Behandlung von Asthma und chronisch-obstruktiven Lungenerkrankungen (COPD) verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

3M (UK)
Aventis (UK)
Bespak (UK)
Boehringer Ingelheim (D)
Chiesi (I)
Glaxo Smith Kline (UK)
IG Sprühtechnik (D)
IVAX (IRL)
Jaba Farmaceutica (P)
Lab. Aldo-Union (E)
Inyx Pharmaceuticals (UK)
Otsuka Pharmaceuticals (E)
Schering-Plough (B)
Sicor (I)
Valeas (I)
Valois (F)
V.A.R.I. (I)

ANHANG III

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppen I und II, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Agfa-Gevaert (B)
Bie & Berntsen (DK)
Biosolve (NL)
Butterworth Laboratories (UK)
Carl Roth (D)
Environnement S.A. (F)
Honeywell Specialty Chemicals (D)
Ineos Fluor (UK)
Katholieke Universiteit Leuven (B)
LGC Promochem (D)
Merck KgaA (D)
Mallinckrodt Baker (NL)
Panreac Quimica (E)
SDS Solvants (F)
Sigma Aldrich Chemie (D)
Sigma Aldrich Chimie (F)
Sigma Aldrich Company (UK)
University Of Technology Vienna (AUT)
Ya Kemia Oy — Sigma Aldrich (FIN)

ANHANG IV

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe III, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Airbus France (FR)
Butterworth Laboratories (UK)
Ineos Fluor (UK)
Sigma Aldrich Chimie (FR)
Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG V

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe IV, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)
Agfa-Gevaert (B)
Bie & Berntsen (DK)
Biosolve (NL)
Butterworth Laboratories (UK)
Fisher Scientific (UK)
Institut E. Malvoz (B)
Institut Scientifique de Service Public (ISSeP) (B)
Katholieke Universiteit Leuven (B)
Laboratoires Sérologiques (F)
Mallinckrodt Baker (NL)
Merck KgaA (D)
Panreac Quimica (E)
Rohs Chemie (D)
SDS Solvants (F)
Sigma Aldrich Chemie (D)
Sigma Aldrich Chimie (F)
Sigma Aldrich Company (UK)
Sigma Aldrich Laborchemikalien (D)
VWR I.S.A.S. (F)
YA-Kemia Oy (FIN)

ANHANG VI

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe V, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B)
Agfa-Gevaert (B)
Bie & Berntsen (DK)
Katholieke Universiteit Leuven (B)
Mallinckrodt Baker (NL)
Panreac Quimica (E)
Sigma Aldrich Chemie (D)
Sigma Aldrich Chimie (F)
Sigma Aldrich Company (UK)

ANHANG VII

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten geregelter Stoffe der Gruppe VII, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Acros Organics (B) Ineos Fluor (UK) Sigma Aldrich Chimie (F) Sigma Aldrich Company (UK)
--

ANHANG VIII

WESENTLICHE VERWENDUNG ZU LABORZWECKEN

Die Quoten für Bromchlormethan, die zu Labor- und Analysezwecken verwendet werden dürfen, werden zugeteilt an:

Ineos Fluor (UK) Sigma Aldrich Chemie (D) Sigma Aldrich Chimie (F)
--

ANHANG IX

[Dieser Anhang wird nicht veröffentlicht, weil er firmenvertrauliche Informationen enthält.]

BESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 3. März 2004****zur Einsetzung Wissenschaftlicher Ausschüsse im Bereich Verbrauchersicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2004/210/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 152 und 153,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse wurden eingesetzt durch den Beschluss 97/404/EG der Kommission vom 10. Juni 1997 zur Einsetzung eines Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses⁽¹⁾ und durch den Beschluss 97/579/EG der Kommission vom 23. Juli 1997 zur Einsetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Bereich der Verbrauchergesundheit und der Lebensmittelsicherheit⁽²⁾.
- (2) Die Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Lenkungsausschusses (WLA) für die wissenschaftliche Begutachtung zur bovinen spongiformen Enzephalopathie und zu den transmissiblen spongiformen Enzephalopathien sind auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS) übertragen worden, die durch die Verordnung (EG) 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽³⁾ eingerichtet worden ist.
- (3) Auch die Zuständigkeiten von fünf der acht durch den Beschluss 97/579/EG eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse sind auf die EBLS übergegangen, und zwar die Zuständigkeiten des Wissenschaftlichen Ausschusses „Lebensmittel“, des Wissenschaftlichen Ausschusses „Futtermittel“, des Wissenschaftlichen Ausschusses „Tiergesundheit und artgerechte Tierhaltung“, des Wissenschaftlichen Ausschusses „Veterinärmedizinische Maßnahmen im Zusammenhang mit der öffentlichen Gesundheit“ und des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der drei übrigen durch den Beschluss 97/579/EG eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse, nämlich des Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel“ und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“, des Wissenschaftlichen Ausschusses „Arzneimittel und Medizinprodukte“ und des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ ist ausgelaufen. Die Mitglieder dieser Ausschüsse bleiben im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihre Amtszeit verlängert wird.

- (5) Es ist daher notwendig, den Beschluss 97/404/EG und den Beschluss 97/579/EG zu ersetzen und diese Bestimmungen aufzuheben.
- (6) Fundierte und rechtzeitig vorliegende wissenschaftliche Gutachten sind eine wesentliche Voraussetzung für Vorschläge, Beschlüsse und Strategien der Kommission in Fragen der Verbrauchersicherheit, der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt.
- (7) Die Gutachten der Wissenschaftlichen Ausschüsse zu Fragen der Verbrauchersicherheit, der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt müssen auf den Grundsätzen der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und Objektivität und der Transparenz beruhen, wie in der Mitteilung der Kommission „Die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission: Grundsätze und Leitlinien — eine bessere Wissensgrundlage für eine bessere Politik“⁽⁴⁾ näher ausgeführt wird.
- (8) Es ist wichtig, dass die Wissenschaftlichen Ausschüsse die in der EU und darüber hinaus verfügbare externe Sachkunde auf bestmögliche Weise nutzen, wo dies für eine spezifische Frage notwendig ist.
- (9) Es ist an der Zeit, die Struktur der begutachtenden Wissenschaftlichen Ausschüsse angesichts der operationellen Erfahrungen, der Errichtung der EBLS und des künftigen Bedarfs der Kommission an unabhängiger wissenschaftlicher Begutachtung zu reorganisieren. Eine solche Struktur muss so flexibel sein, dass sie die Kommission in Fragen, die in bestehende Zuständigkeitsbereiche fallen, sowie über neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken und in Fragen, die nicht in der Zuständigkeit anderer Risikobewertungseinrichtungen der Gemeinschaft liegen, beraten kann.
- (10) Der Bedarf an unabhängigen wissenschaftlichen Gutachten sowohl in den bestehenden als auch in neuen Verantwortungsbereichen der Gemeinschaft, die in die Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses „Kosmetische Mittel“ und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“ und des Wissenschaftlichen Ausschusses „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“ fallen, wird voraussichtlich auch weiterhin zunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 27.6.1997, S. 85. Beschluss geändert durch den Beschluss 2000/443/EG (AbL. L 179 vom 18.7.2000, S. 13).

⁽²⁾ ABl. L 237 vom 28.8.1997, S. 18. Beschluss geändert durch den Beschluss 2000/443/EG.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) 1642/2003 (AbL. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

⁽⁴⁾ KOM(2002) 713 endg. vom 11. Dezember 2002 „Die Einholung und Nutzung von Expertenwissen durch die Kommission: Grundsätze und Leitlinien — eine bessere Wissensgrundlage für eine bessere Politik“.

- (11) Die Anzahl der beim Wissenschaftlichen Ausschuss „Arzneimittel und Medizinprodukte“ angeforderten wissenschaftlichen Gutachten ist zu gering, um seine Weiterführung als eigenständigen Ausschuss zu rechtfertigen. Allerdings ist es angesichts der potenziellen Bedeutung dieses Bereichs, insbesondere der Medizinprodukte, notwendig, die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Begutachtung durch einen entsprechenden Wissenschaftlichen Ausschuss aufrechtzuerhalten.
- (12) Um ihre wissenschaftliche Kohärenz, Synergien und einen multidisziplinären Ansatz zu stärken und gleichzeitig eine Überschneidung der Verantwortlichkeiten auf ein Minimum zu reduzieren, ist es notwendig, die Zuständigkeitsbereiche der Wissenschaftlichen Ausschüsse neu zu definieren und eine systematische tragfähige Koordinierung sicherzustellen.
- (13) Es ist wichtig, dass die Kommission bei der Frühbewertung neu auftretender und anderer neu identifizierter Risiken ein offensives Konzept vertreten kann —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Beratungsstruktur und Zuständigkeitsbereiche der Wissenschaftlichen Ausschüsse

- (1) Es werden folgende Wissenschaftliche Ausschüsse eingesetzt:
- der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ (nachfolgend: „SCCP“),
 - der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltisiken“ (nachfolgend: „SCHER“),
 - der Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ (nachfolgend: „SCENIHR“).
- (2) Die Zuständigkeitsbereiche der Wissenschaftlichen Ausschüsse sind in Anhang I festgelegt, unbeschadet der Zuständigkeiten, die nach dem Gemeinschaftsrecht auf andere mit einer Risikobewertung befasste Einrichtungen der Gemeinschaft übertragen wurden, etwa auf die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit und die Europäische Behörde für die Bewertung von Arzneimitteln.

Artikel 2

Auftrag

- (1) Die Kommission fordert in den in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft vorgesehenen Fällen bei den Wissenschaftlichen Ausschüssen ein wissenschaftliches Gutachten an. Die Kommission kann bei den Ausschüssen auch ein Gutachten zu Fragen anfordern,
- die für die Verbrauchersicherheit, die öffentliche Gesundheit und die Umwelt von besonderem Interesse sind und
 - für die keine anderen Einrichtungen der Gemeinschaft zuständig sind.

(2) Bei der Anforderung wissenschaftlicher Gutachten zu Fragen, die nicht in die Zuständigkeitsbereiche eines einzigen wissenschaftlichen Ausschusses fallen oder die von mehr als einem Ausschuss geprüft werden müssen, ist nach der Geschäftsordnung in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe c) zu verfahren. Das Gleiche gilt bei notwendigen Klarstellungen zu angeforderten Gutachten entsprechend der Geschäftsordnung in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b).

(3) Die Kommission kann verlangen, dass ein wissenschaftliches Gutachten von einem Wissenschaftlichen Ausschuss innerhalb einer bestimmten Frist abgegeben wird.

(4) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse machen die Kommission auf spezielle oder neu auftretende Probleme aufmerksam, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen und die nach ihrer Ansicht ein tatsächliches oder potenzielles Risiko für die Verbrauchersicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen können. Die Kommission beschließt die zu veranlassenden Maßnahmen und fordert gegebenenfalls ein wissenschaftliches Gutachten zu der Angelegenheit an.

(5) Zur Fertigstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens kann ein Wissenschaftlicher Ausschuss unter dem Vorbehalt nach Absatz 3 zusätzliche Informationen von den beteiligten Interessengruppen anfordern.

Für die Übermittlung der benötigten Informationen an einen Wissenschaftlichen Ausschuss kann dieser eine Frist setzen. Werden die angeforderten Informationen nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt, kann der Ausschuss sein Gutachten anhand der bis dahin vorliegenden Informationen erstellen.

Artikel 3

Ernennung der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse und der assoziierten Mitglieder

(1) Der SCCP und der SCHER setzen sich aus jeweils höchstens 19 Mitgliedern zusammen. Ihre Ernennung erfolgt auf der Grundlage ihres Fachwissens und im Einklang damit einer geografischen Streuung, die die Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Konzepte in der Gemeinschaft reflektiert. Die Anzahl der Mitglieder in den einzelnen Ausschüssen wird von der Kommission nach Maßgabe der jeweiligen Erfordernisse festgelegt.

(2) Der SCENIHR setzt sich aus 13 Mitgliedern zusammen. Sie werden ernannt auf der Grundlage ihres umfangreichen Fachwissens bei der Risikobewertung und im Einklang damit einer geografischen Streuung, die die Vielfalt der wissenschaftlichen Probleme und Konzepte in der Gemeinschaft reflektiert.

Zu spezifischen Fragen kann der SCENIHR bis zu sechs nach ihrem Fachwissen ausgewählte assoziierte Mitglieder hinzuziehen. Assoziierte Mitglieder haben den gleichen Anspruch auf Mitwirkung an den Diskussionen und die gleichen Verantwortlichkeiten wie ordentliche Mitglieder.

(3) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse sind wissenschaftliche Sachverständige in einem oder mehreren Zuständigkeitsbereichen des jeweiligen Ausschusses, so dass insgesamt das größtmögliche Spektrum wissenschaftlicher Disziplinen abgedeckt wird.

(4) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden von der Kommission aus einer Liste geeigneter Bewerber ernannt, die im Anschluss an die Veröffentlichung eines Aufrufs zur Interessenbekundung im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Kommission aufgestellt wird.

(5) Ein Mitglied eines Wissenschaftlichen Ausschusses darf nicht gleichzeitig mehreren der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ausschüsse angehören.

Artikel 4

Bildung einer Reserveliste

(1) Die für die Mitwirkung in einem Wissenschaftlichen Ausschuss für geeignet befundenen, aber nicht ernannten Bewerber können sich in eine Reserveliste aufnehmen lassen. Aus der Reserveliste

- a) kann die Kommission geeignete Bewerber ermitteln, um Mitglieder nach Artikel 7 Absatz 2 zu ersetzen;
- b) kann der SCENIHR assoziierte Mitglieder ermitteln, die die erforderliche Fachkompetenz in spezifischen Fragen besitzen;
- c) können die Wissenschaftlichen Ausschüsse externe Sachverständige in Arbeitsgruppen ermitteln.

(2) Die assoziierten Mitglieder werden aus der Reserveliste oder aus Verzeichnissen ausgewählt, die von anderen Einrichtungen der Gemeinschaft im Anschluss an offene Auswahlverfahren, die die Anforderungen an höchste Fachkompetenz und Unabhängigkeit erfüllen, aufgestellt werden.

Artikel 5

Wahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden

(1) Jeder Wissenschaftliche Ausschuss wählt mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende aus den Reihen seiner Mitglieder. Die Mandatsdauer der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden beträgt drei Jahre, das Mandat kann erneuert werden.

(2) Das Verfahren für die Wahl der Vorsitzenden und Stellvertretenden Vorsitzenden der Wissenschaftlichen Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 6

Koordination der Wissenschaftlichen Ausschüsse

Die Vorsitzenden unterstützen die Kommission in Fragen der Koordination der drei Wissenschaftlichen Ausschüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d).

Artikel 7

Amtszeit

(1) Die Mandatsdauer der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse beträgt drei Jahre. Das Mandat eines Mitglieds kann während höchstens drei aufeinander folgender Zeiträume von je drei Jahren ausgeübt werden. Nach Ablauf ihres Mandats bleiben die Mitglieder im Amt, bis sie ersetzt werden oder ihr Mandat erneuert wird.

Mitglieder, die einem Wissenschaftlichen Ausschuss während drei aufeinander folgender Amtszeiten angehört haben, können anschließend in einem anderen Wissenschaftlichen Ausschuss Mitglied werden.

(2) Ist ein Mitglied nicht mehr in der Lage, zur Arbeit eines Wissenschaftlichen Ausschusses beizutragen oder will es zurücktreten, kann die Kommission seine Mitgliedschaft beenden und aus der Reserveliste nach Artikel 4 einen geeigneten Ersatz ernennen.

Artikel 8

Arbeitsgruppen und Teilnahme externer Sachverständiger

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse können im Einvernehmen mit der Kommission externe Sachverständige, von denen sie annehmen, dass diese die einschlägigen wissenschaftlichen Kenntnisse und Sachkompetenzen besitzen, zur Mitarbeit heranziehen.

(2) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse können besondere Arbeitsgruppen mit genau definierter Aufgabenstellung einrichten. Solche Arbeitsgruppen werden insbesondere dann eingerichtet, wenn externe Sachkunde benötigt wird, um das Mandat des Ausschusses zu erfüllen. In diesen Fällen greift der Ausschuss auf die Sachkunde dieser Arbeitsgruppen bei der Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten zurück.

(3) Der Vorsitz jeder Arbeitsgruppe wird von einem Mitglied des Wissenschaftlichen Ausschusses, der sie einberufen hat, wahrgenommen; die Arbeitsgruppen erstatten diesem Ausschuss Bericht.

(4) Fällt eine Frage in die Zuständigkeit von mehr als einem Wissenschaftlichen Ausschuss, wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe mit, je nach Bedarf, Mitgliedern der Ausschüsse, betroffenen assoziierten Mitgliedern und externen Sachverständigen eingesetzt.

Artikel 9

Kostenerstattung und Entschädigungen

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die assoziierten Mitglieder und die externen Sachverständigen haben für ihre Mitwirkung an den Sitzungen der Ausschüsse und ihre Tätigkeit als Berichterstatter zu einer spezifischen Frage Anspruch auf eine Entschädigung gemäß Anhang II.

Die Reise- und Aufenthaltskosten werden von der Kommission erstattet.

Artikel 10

Geschäftsordnung

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse beschließen im Einvernehmen mit der Kommission eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung stellt sicher, dass die Wissenschaftlichen Ausschüsse ihre Aufgaben unter Wahrung der Grundsätze der höchsten Fachkompetenz, der Unabhängigkeit und der Transparenz unter Berücksichtigung der legitimen Forderung nach Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erfüllen.

(2) Die Geschäftsordnung regelt insbesondere Folgendes:

- a) die Wahl des Vorsitzenden und der Stellvertretenden Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Ausschusses;
- b) die Verfahren für:
 - i) die Koordinierung und Zuordnung von Fragen,
 - ii) die Annahme von Gutachten unter normalen Bedingungen und
 - iii) die Annahme von Gutachten nach einem beschleunigten schriftlichen Verfahren, falls die Dringlichkeit der Angelegenheit dies erfordert;

- c) die Benennung des jeweils zuständigen Wissenschaftlichen Ausschusses bei Fragen, die mehr als einen Ausschuss betreffen;
- d) die Verfahren zur Sicherstellung der Koordinierung zwischen den Wissenschaftlichen Ausschüssen, auch bei Fragen in Bezug auf die Harmonisierung der Risikobewertung;
- e) die Einsetzung und Organisation der Arbeitsgruppen der Wissenschaftlichen Ausschüsse;
- f) die Hinzuziehung von externen Sachverständigen bzw. beim SCENIHR von assoziierten Mitgliedern;
- g) die Ernennung der Berichterstatter und die Beschreibung ihrer Aufgaben bei der Erstellung von Entwürfen zu Gutachten der Wissenschaftlichen Ausschüsse;
- h) Format und Inhalt der wissenschaftlichen Gutachten und Verfahren zur Sicherstellung und Verbesserung ihrer Kohärenz;
- i) die Verfahren zur Ermittlung, Aufklärung oder Verdeutlichung divergierender Gutachten mit Einrichtungen der Gemeinschaft und internationalen Einrichtungen, die mit ähnlichen Aufgaben betraut sind, einschließlich Informationsaustausch und Organisation gemeinsamer Sitzungen;
- j) die Organisation von Anhörungen mit der Industrie oder anderen besonderen Interessengruppen;
- k) die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Mitglieder, der assoziierten Mitglieder und der externen Sachverständigen bei ihren Kontakten mit Antragstellern, besonderen Interessengruppen und sonstigen beteiligten Kreisen;
- l) die Vertretung eines Wissenschaftlichen Ausschusses bei externen Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit anderen gemeinschaftlichen oder internationalen Stellen, die mit einander überschneidenden Aktivitäten befasst sind.

Artikel 11

Abstimmungsregeln

Für die Beschlüsse jedes Wissenschaftlichen Ausschusses ist die Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich.

Artikel 12

Annahme wissenschaftlicher Gutachten

Die Wissenschaftlichen Ausschüsse nehmen ihre Gutachten mit einfacher Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder an.

Artikel 13

Divergierende Gutachten

(1) Die Wissenschaftlichen Ausschüsse unterstützen die Kommission dabei, potenzielle oder tatsächliche Divergenzen zwischen ihren wissenschaftlichen Gutachten und den Gutachten der mit ähnlichen Aufgaben betrauten gemeinschaftlichen und internationalen Einrichtungen zu einem frühen Zeitpunkt festzustellen. Sie unterstützen die Kommission bei der Vermeidung, Aufklärung oder Verdeutlichung divergierender Gutachten.

(2) Wird eine wesentliche Divergenz in wissenschaftlichen Fragen festgestellt und ist die betreffende Einrichtung eine Einrichtung der Gemeinschaft, arbeitet der betroffene Wissenschaftliche Ausschuss auf Ersuchen der Kommission mit der betroffenen Einrichtung zusammen, um entweder die Divergenz zu klären oder der Kommission ein gemeinsames Dokument vorzulegen, in dem die strittigen wissenschaftlichen Fragen näher erläutert und die entsprechenden Unsicherheiten in den Daten kenntlich gemacht werden. Dieses Dokument wird veröffentlicht.

Artikel 14

Unabhängigkeit

(1) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder werden ad personam ernannt. Sie können ihre Aufgaben nicht auf ein anderes Mitglied oder einen Dritten übertragen.

(2) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse und die assoziierten Mitglieder verpflichten sich, unabhängig von jedem äußeren Einfluss zu handeln.

Zu diesem Zweck geben sie eine Verpflichtungserklärung ab, dass sie im öffentlichen Interesse handeln sowie eine Interessenerklärung, aus der entweder hervorgeht, dass keinerlei Interessen bestehen, die als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten, oder aber dass solche Interessen vorhanden sind.

Die Erklärungen werden schriftlich abgegeben und öffentlich zugänglich gemacht. Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse geben die Erklärungen jedes Jahr ab.

(3) Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die assoziierten Mitglieder und die externen Sachverständigen, die an deren Arbeitsgruppen beteiligt sind, geben auf jeder Sitzung etwaige Interessen an, die bezüglich der jeweiligen Tagesordnungspunkte als ihre Unabhängigkeit beeinträchtigend angesehen werden könnten.

Artikel 15

Transparenz

(1) Ersuchen um Gutachten, Tagesordnungen, Sitzungsprotokolle und Gutachten der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden möglichst rasch und unter Berücksichtigung der notwendigen Wahrung von Geschäftsgeheimnissen veröffentlicht.

(2) Minderheitsstandpunkte werden in den Gutachten der Wissenschaftlichen Ausschüsse unter Nennung der betreffenden Mitglieder oder assoziierten Mitglieder stets angegeben.

(3) Die Geschäftsordnung wird auf der Website der Kommission veröffentlicht.

(4) Die Namen der Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse werden im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie werden auch auf der Website der Kommission zusammen mit einem kurzen Lebenslauf jedes Mitglieds zugänglich gemacht.

Die Namen der Teilnehmer an Arbeitsgruppen sind zusammen mit dem Gutachten anzugeben, an dem sie mitgearbeitet haben.

(5) Die aus dem Aufruf zur Interessenbekundung resultierende Reserveliste wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. Sie wird auch auf der Website der Kommission zugänglich gemacht.

Artikel 16

Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die assoziierten Mitglieder und die externen Sachverständigen dürfen Informationen, von denen sie im Rahmen der Tätigkeiten der Wissenschaftlichen Ausschüsse oder einer der Arbeitsgruppen Kenntnis erlangt haben, nicht weitergeben, wenn ihnen mitgeteilt wird, dass die Informationen vertraulich sind.

*Artikel 17***Sekretariat der Wissenschaftlichen Ausschüsse der Kommission**

(1) Die Sitzungen der Wissenschaftlichen Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen werden von der Kommission einberufen.

(2) Das wissenschaftliche und administrative Sekretariat der Wissenschaftlichen Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen wird von der Kommission wahrgenommen.

(3) Das Sekretariat leistet die notwendige wissenschaftliche und administrative Unterstützung, um die effiziente Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse im Einklang mit der Geschäftsordnung insbesondere hinsichtlich der Anforderungen an höchste Fachkompetenz, Unabhängigkeit und Transparenz zu fördern.

(4) Das Sekretariat übernimmt auch die wissenschaftliche und technische Koordination der Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse und gegebenenfalls die Koordination ihrer Tätigkeiten mit denen anderer gemeinschaftlicher und internationaler Einrichtungen.

*Artikel 18***Ersetzung der Wissenschaftlichen Ausschüsse**

Die durch Artikel 1 Absatz 1 dieses Beschlusses eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse ersetzen die durch den Beschluss 97/579/EG eingesetzten bestehenden Wissenschaftlichen Ausschüsse wie folgt:

a) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Konsumgüter“ ersetzt den Wissenschaftlichen Ausschuss „Kosmetische Mittel und für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse“.

b) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“ ersetzt den Wissenschaftlichen Ausschuss „Toxizität, Ökotoxizität und Umwelt“.

c) Der Wissenschaftliche Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“ ersetzt den Wissenschaftlichen Ausschuss „Arzneimittel und Medizinprodukte“.

*Artikel 19***Aufhebung**

(1) Die Beschlüsse 97/404/EG und 97/579/EG werden aufgehoben.

Die drei durch diese Beschlüsse eingesetzten Ausschüsse bleiben jedoch bestehen, bis die durch den vorliegenden Beschluss eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschüsse ihre Tätigkeit aufnehmen.

(2) Bezugnahmen auf die aufgehobenen Beschlüsse verstehen sich als Bezugnahmen auf den vorliegenden Beschluss, Bezugnahmen auf die mit den aufgehobenen Beschlüssen eingesetzten Ausschüsse und Unterabteilungen als Bezugnahmen auf die jeweiligen mit dem vorliegenden Beschluss eingesetzten Ausschüsse.

Brüssel, den 3. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

ANHANG I

ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Wissenschaftlicher Ausschuss „Konsumgüter“

Erstellung von Gutachten zu Fragen der Sicherheit von Konsumgütern (für den Verbraucher bestimmte Non-Food-Erzeugnisse), insbesondere zu Fragen der Sicherheit und der allergenen Eigenschaften von kosmetischen Mitteln und Inhaltsstoffen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Verbrauchergesundheit, Spielzeug, Textilien, Kleidung, Körperpflegemitteln, Haushaltsprodukten wie Detergenzien sowie Verbraucherdienstleistungen wie z. B. Tätowierungen.

2. Wissenschaftlicher Ausschuss „Gesundheits- und Umweltrisiken“

Erstellung von Gutachten zur Untersuchung der Toxizität und Ökotoxizität chemischer, biochemischer und biologischer Verbindungen, deren Verwendung die menschliche Gesundheit und die Umwelt schädigen könnte. Der Ausschuss bearbeitet insbesondere Fragen im Zusammenhang mit neuen und bisher bekannten Chemikalien, der Einschränkung und Vermarktung gefährlicher Stoffe, von Bioziden, Abfällen, Umweltschadstoffen, Kunststoffen und sonstigen Materialien für Wasserrohrleitungen (z. B. neue organische Substanzen), Trinkwasser und Raum- und Umgebungsluftqualität.

Bearbeitung von Fragen im Zusammenhang mit der Exposition des Menschen gegenüber Chemikaliengemischen, der Sensibilisierung sowie der Identifizierung von endokrinen Disruptoren.

3. Wissenschaftlicher Ausschuss „Neu auftretende und neu identifizierte Gesundheitsrisiken“

Erstellung von Gutachten zu Fragen im Zusammenhang mit neu auftretenden oder neu identifizierten Risiken und zu umfassenden, komplexen oder multidisziplinären Themen, die einer umfassenden Bewertung der Risiken für die Verbrauchersicherheit oder öffentliche Gesundheit bedürfen und sich auf Fragen beziehen, die nicht von anderen Risikobewertungsstellen der Gemeinschaft abgedeckt werden.

Beispiele für mögliche Tätigkeitsbereiche sind: Mit der Wechselwirkung von Risikofaktoren zusammenhängende potenzielle Risiken, Synergieeffekte, kumulative Effekte, antimikrobielle Resistenz, neue Technologien wie Nanotechnologie, Medizinprodukte einschließlich solcher, die Stoffe tierischen und/oder menschlichen Ursprungs enthalten, Tissue-Engineering, Blutprodukte, Fertilitätsreduktion, Krebs endokriner Organe, physikalische Gefahren wie Lärm und elektromagnetische Felder (durch Mobiltelefone, Transmitter und elektronisch gesteuerte Wohnbereiche) und Methoden zur Bewertung neuer Risiken.

ANHANG II

ENTSCHÄDIGUNGEN

Die Mitglieder der Wissenschaftlichen Ausschüsse, die assoziierten Mitglieder und die externen Sachverständigen haben Anspruch auf folgende Entschädigungen für ihre Beteiligung an der Arbeit der Wissenschaftlichen Ausschüsse:

Für die Teilnahme an Sitzungen:

- 300 EUR für jede ganztägige Teilnahme bzw. 150 EUR für die Teilnahme an einer Vormittags- oder Nachmittags-sitzung eines Wissenschaftlichen Ausschusses oder einer Arbeitsgruppe oder an einer im Zusammenhang mit der Arbeit eines Wissenschaftlichen Ausschusses erfolgenden Teilnahme an einer externen Sitzung.

Für die Tätigkeit als Berichterstatter zu einer Frage, für die eine mindestens eintägige Vorbereitung eines Entwurfs zu einem Gutachten erforderlich ist, und mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Kommission:

- 300 EUR.
- Soweit gerechtfertigt und falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen kann dieser Betrag ausnahmsweise bei Fragen, die hinsichtlich der Arbeitsbelastung besonders aufwändig sind, auf 600 EUR erhöht werden.

Bei besonders komplizierten, mehrere Disziplinen betreffenden Fragen kann mehr als ein Berichterstatter ernannt werden.